

Petersen, Hans-Georg

Working Paper

Konsumorientierte Besteuerung als Ansatz effizienter Besteuerung:
Vortrag zum 27. Universitätsseminar 'Dialog Wissenschaft und Praxis',
Schloss Gracht, Erfstadt-Liblar, 3. bis 5. Juni 2005

Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge, No. 50

Provided in Cooperation with:

Chair of Public Finance, University of Potsdam

Suggested Citation: Petersen, Hans-Georg (2005) : Konsumorientierte Besteuerung als Ansatz effizienter Besteuerung: Vortrag zum 27. Universitätsseminar 'Dialog Wissenschaft und Praxis', Schloss Gracht, Erfstadt-Liblar, 3. bis 5. Juni 2005, Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge, No. 50, Universität Potsdam, Lehrstuhl Finanzwissenschaft, Potsdam, <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:517-opus-9064>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/39676>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

UNIVERSITÄT POTSDAM

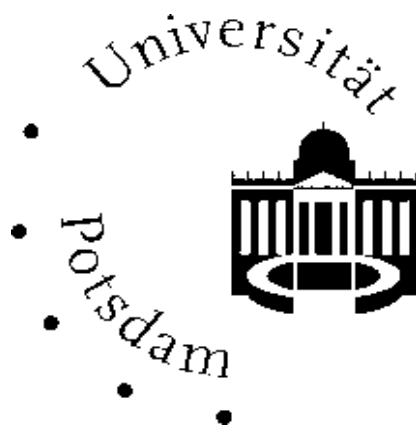
WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

Lehrstuhl für Finanzwissenschaft

Hans Georg Petersen

Konsumorientierte Besteuerung als Ansatz effizienter Besteuerung

Vortrag zum 27. Universitätsseminar „Dialog Wissenschaft und Praxis“
Schloss Gracht, Erfstadt-Liblar, 3. bis 5. Juni 2005



Diskussionsbeitrag 50
Potsdam 2005

Hans-Georg Petersen
Lehrstuhl für Finanzwissenschaft, Universität Potsdam
Forschungsprofessor, DIW Berlin
Mitglied des deutsch/französischen Sachverständigenrats
Landesvorsitzender Brandenburg im Deutschen Hochschulverband
Tel.: (+49) 0331 977 3394
E-mail: *hgpeter@rz.uni-potsdam.de*

Hans-Georg Petersen

Konsumorientierte Besteuerung als Ansatz effizienter Besteuerung

Vortrag
zum 27. Universitätsseminar “Dialog Wissenschaft und Praxis”
Schloss Gracht, Erfstadt-Liblar, 3. bis 5. Juni 2005

August 2005

Mit den Finanzwissenschaftlichen Diskussionsbeiträgen werden Manuskripte von den Verfassern möglichen Interessenten in einer vorläufigen Fassung zugänglich gemacht. Für Inhalt und Verteilung sind die Autoren verantwortlich. Es wird gebeten, sich mit Anregungen und Kritik direkt an sie zu wenden und etwaige Zitate aus ihrer Arbeit vorher mit ihnen abzustimmen. Alle Rechte liegen bei den Verfassern.

ISSN 0948 - 7549

Inhalt

I. Einleitung

II. Effizienz und Leistungsfähigkeit in lebenszeitlicher Perspektive

II.1. Zum Zusammenhang von Einkommen, Konsum, Ersparnis und Vermögen

II.2. Bemessungsgrundlagen der direkten Besteuerung

II.3. Lawinenwirkungen der traditionellen synthetischen Einkommensteuer

II.4. Kumulationswirkungen einer Mehrfachbelastung des Kapitaleinkommens

III. Die Einfachsteuer als konsumorientierte Einkommensteuer

IV. Auswirkungen auf der Haushaltsebene

V. Auswirkungen auf der Unternehmensebene

VI. Zusammenfassung

Konsumorientierte Besteuerung als Ansatz effizienter Besteuerung

Prof. Dr. Hans-Georg Petersen

Lehrstuhl für Finanzwissenschaft, Universität Potsdam

Forschungsprofessor, DIW Berlin

Mitglied des deutsch/französischen Sachverständigenrats

Landesvorsitzender Brandenburg im Deutschen Hochschulverband

I. Einleitung

Die traditionelle Einkommens- und Gewinnbesteuerung ist neben der Lohnnebenkostenproblematik mit eine der wichtigsten Ursachen dafür, dass Deutschland im internationalen Standortwettbewerb immer weiter zurückgefallen ist. Wenn auch die Kapitalbildung – gemessen an der makroökonomischen Sparquote – immer noch befriedigend ausfällt, ist die arbeitsplatzschaffende Investitionstätigkeit der Unternehmen seit Jahren notleidend. Das in Deutschland gebildete Kapital wandert zunehmend ab, um sich lukrativere Investitionsmöglichkeiten im Ausland zu erschließen.¹ Die deutschen Standortnachteil sind auch darauf zurückzuführen, dass in zahlreichen europäischen und außereuropäischen Ländern mittlerweile Steuer- und Sozialreformen durchgeführt worden sind, die deren komparativen Vorteile weiter gestärkt haben. So brachen viele Staaten mit der Tradition, insbesondere die körperschaftlichen Gewinne auf Grund deren früher postulierten besonderen Leistungsfähigkeit mit den Spitzensteuersätzen der persönlichen Einkommensteuer zu belasten. Mit einem geradezu abrupten paradigmatischen Wechsel wurden in vielen Staaten sogenannte duale Einkommens- und Gewinnsteuersysteme implementiert, in denen die Arbeitseinkommen auch weiterhin einer steigenden und insgesamt hohen Marginalbelastung unterliegen, während vor allem (einbehaltene) Gewinne von Körperschaften, aber zum Teil auch andere Kapitaleinkommen wie Zinsen mit deutlich niedrigeren Grenzsteuersätzen belastet bzw. abschließend mit einer relativ niedrigen Zinsabschlagsteuer belegt werden.²

Diese zum Teil extrem unterschiedliche steuerliche Behandlung von Arbeits- und Kapitaleinkommen wird vor allem mit den Effizienzvorteilen einer niedrigen Gewinnbesteuerung gerechtfertigt, ohne dass häufig auch nur Zweifel an den Folgen einer solchen Ungleichbehandlung von Einkommensarten für die Problematik der steuerlichen Gerechtigkeit geäußert werden. Bei vielen Steuertheoretikern dominieren somit Effizienzerwägungen ganz eindeutig das Gebot steuerlicher Fairness – im übrigen ein Vorwurf, der in der Vergangenheit gerade den Anhängern einer konsumorientierten Besteuerung oft gemacht worden ist. Die er

¹ Vgl. Petersen (2004).

² Vgl. Bach/Seidel/Teichmann (2000).

ste Zielsetzung dieses Papiers liegt also darin aufzuzeigen, dass eine konsumorientierte Besteuerung nicht nur alle denkbaren Neutralitäts- und Effizienzpostulate in beinahe idealer Form erfüllt, sondern zugleich bei pragmatischer Umsetzung auch dem lebenszeitlich interpretierten Leistungsfähigkeitsprinzip und somit auch der steuerlichen Gerechtigkeit sowohl in horizontaler als auch vertikaler Interpretation entspricht.³

Mit der jüngsten Diskussion um die Herabsetzung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 19 % bei gleichzeitiger Schließung der sogenannten steuerlichen Schlupflöcher suchen die führenden deutschen Politiker von Regierung und Opposition unser Land für den internationalen Standortwettbewerb fit zu machen. Damit macht die deutsche Steuerpolitik den Versuch, in einen internationalen Steuersatzwettbewerb einzutreten, der letztendlich nicht gewonnen werden kann. Unser hochentwickeltes Industrie- und Dienstleistungsland zeichnet sich eben durch eine ausgezeichnete öffentliche Infrastruktur wie ein hervorragendes, im wesentlichen staatlich finanziertes Humankapital aus, was die Haushalte der Gebietskörperschaften erheblich belastet und daher auch höhere Steuersätze erfordert. Sollen derartige komparativen Standortvorteile erhalten bleiben, kann man sich nicht auf einen Steuersatzwettbewerb im Sinne einer Abwärtsspirale einlassen.⁴ Die zweite Zielsetzung dieses Beitrags liegt also darin, ein wettbewerbsfähiges, integriertes Einkommens- und Gewinnsteuersystem vorzustellen, das durch Einfachheit und Lasttransparenz überzeugt, Arbeits- und Kapitaleinkommen gleichbehandelt, damit nicht nur der Effizienz, sondern auch der steuerlichen Gerechtigkeit dient und deshalb durchaus im internationalen Vergleich auch höhere Steuersätze aufweisen kann.

II. Effizienz und Leistungsfähigkeit in lebenszeitlicher Perspektive

Zur Verdeutlichung der Zusammenhänge zwischen Periodeneinkommen, -konsum, -ersparnis und Vermögen kommt von vornherein nur ein periodenübergreifender Ansatz in Frage, da die Kapitalbildung und -auflösung letztendlich in dynamischer Weise erfolgt und in ihren Effizienz- wie Gerechtigkeitsaspekten eine Betrachtung über den gesamten Lebenszyklus erfordert.⁵ In dynastischer Perspektive sind darüber hinaus noch die intergenerativen Zusammenhänge zu berücksichtigen, da diese ebenfalls das Spar- und Kapitalbildungsverhalten der gegenwärtigen Generationen beeinflussen. Denn zu den Sparmotiven zählen nicht nur temporäres Zwecksparen zum zukünftigen Erwerb dauerhafter Konsumgüter, sondern auch Altersvorsorge- und ferner Generationenvorsorge- bzw. Vererbungsmotive (langfristige Kapitalbildung), wenn eine Zuführung zum Konsum im Lebenszyklus einer einzelnen Person nicht erfolgt. Nach dieser Lebenszyklusbetrachtung folgt dann eine kurze Analyse der Wirkungen einer traditionellen Einkommensteuer in Bezug auf die langfristige Lastwirkung im Lebenszyklus, um dann abschließend die Kumulationswirkungen der verschiedenen an Einkommen, Ersparnis und Vermögen anknüpfenden Einzelsteuern im Zusammenhang zu verdeutlichen.

³ Vgl. Petersen/Rose (2004).

⁴ Vgl. Petersen (2003d, 2004).

⁵ Vgl. Rose (2002).

II.1. Zum Zusammenhang von Einkommen, Konsum, Ersparnis und Vermögen

Wenn wir das Periodeneinkommen y_t (Markteinkommen aus Arbeits- und Kapitalmärkten) von seiner Entstehungsseite her definieren, dann setzt sich dieses aus dem Lohneinkommen l_t und dem Kapitaleinkommen k_t zusammen:

$$(1) \quad y_t = l_t + k_t,$$

wobei gilt

$$(2) \quad l_t = l^h * h$$

und

$$(3) \quad k_t = r * v_t$$

mit dem Stundenlohnsatz l^h , den Arbeitsstunden h , dem Zinssatz r und dem Vermögen v_t , das bis zum Zeitpunkt t aus der Periodenersparnis s_t gebildet worden ist:

$$(4) \quad v_t = \sum s_t.$$

Der Vermögensbestand wird dabei in Form von Geld- und Sachvermögen, kapitalisierten Ansprüchen gegenüber Versicherungen (insbesondere privaten Lebensversicherungen) und Produktivvermögen (Personenunternehmen bzw. Anteilseigentum an Personen- und Kapitalgesellschaften) gehalten.⁶ Die Periodenersparnis ergibt sich über die Einkommensverwendungsseite:

$$(5) \quad y_t = a_t + s_t,$$

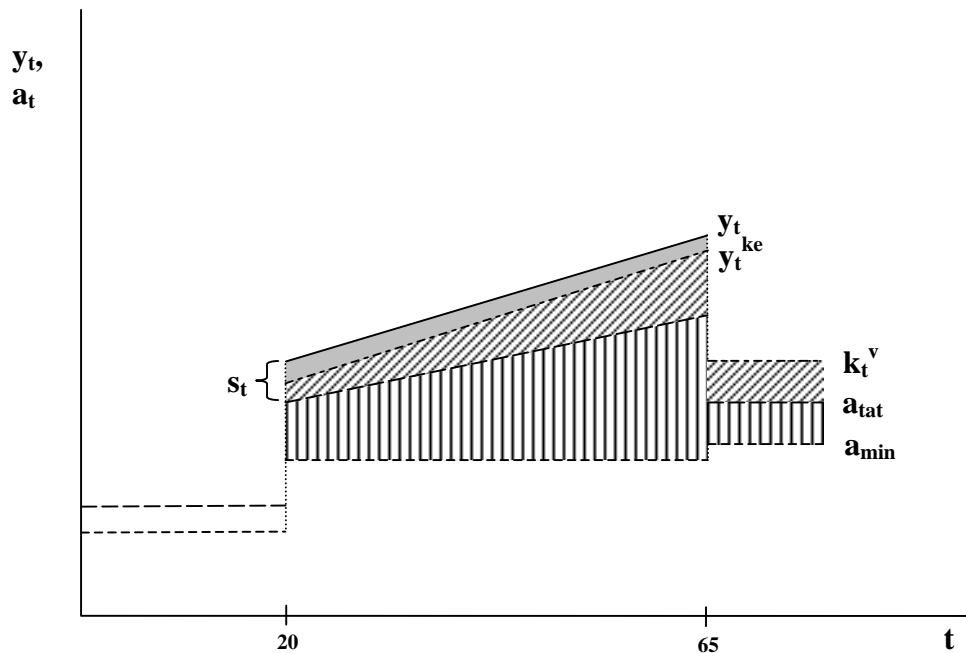
wobei a_t die Periodenausgaben (oder auch Konsum) darstellen.

Die notwendige Lebenszyklusbetrachtung wird durch die Abbildung 1 illustriert. Es sei von einem stilisierten Lebenszyklus ausgegangen, in welchem mit 20 Jahren eine abhängige Beschäftigung (als Arbeitnehmer) aufgenommen wird und der Eintritt in den Ruhestand mit 65 Jahren erfolgt. In der Jugendphase liegt demnach kein Markteinkommen vor, so dass hier die Periodenausgaben durch das Familieneinkommen der Eltern abgesichert wird (siehe die intergenerativen Zusammenhänge, wie sie in Abbildung 2 dargestellt sind), wobei über einen Kinderfreibetrag (Steuerverzicht) bzw. das Kindergeld (Transfer) auch eine staatliche Unterstützung gegeben sein kann. Liegt das Elterneinkommen unter der Armutslinie des Transfersystems, ist zumindest ein minimales Ausgabenniveau a_{\min} (Konsumexistenzminimum) zu sichern. Entsprechendes gilt auch für die eigentlich aktive Lebensphase aber auch Ruhestandsphase, wenn nämlich keine ausreichende Leistungsfähigkeit und damit entsprechendes Markteinkommen bzw. Altersersatzeinkommen (Rentenanspruch) vorliegt.⁷

⁶ Dabei wird unterstellt, dass sich die thesaurierten Gewinne der Unternehmen in einer Erhöhung des Unternehmensvermögens und damit auch des Anteilvermögens der Unternehmenseigner niederschlagen, so dass sich auf der Haushaltsebene auch die gesamte private Ersparnis niederschlägt.

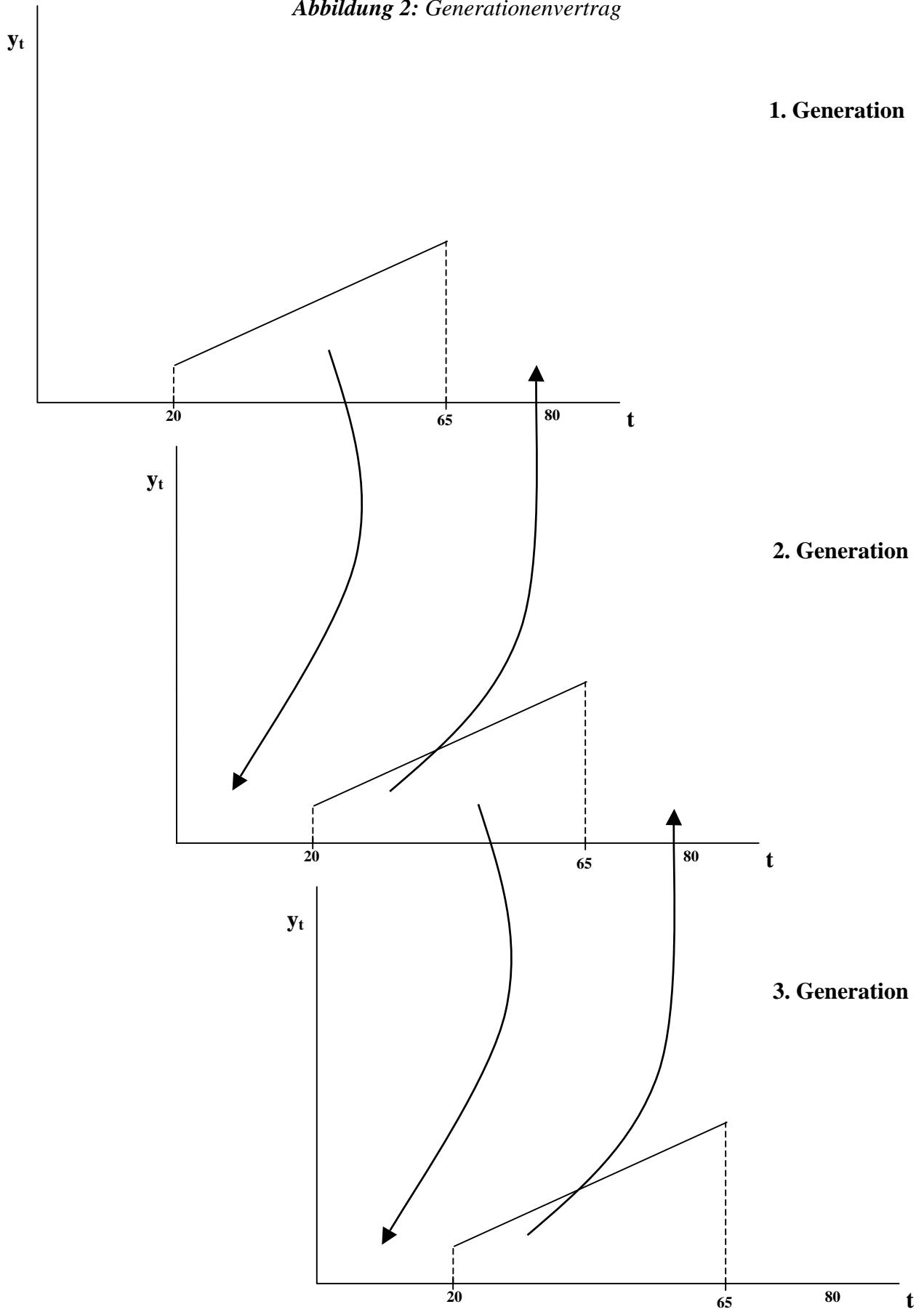
⁷ Das erhöhte minimale Ausgabenniveau im Alter wird in der deutschen Sozialhilfe mit den besonderen Belastungen des Alters begründet; da es solche besonderen Belastungen auch in anderen Lebenslagen (z.B. den Erziehungszeiten) gibt, sei die Rechtfertigung eines solchen erhöhten Niveaus einmal dahingestellt.

Abbildung 1: Lebensinkommens- und -konsumprofile



Das tatsächliche Ausgabenniveau a_{tat} wird immer dann über dem minimalen Ausgabenniveau liegen, wenn ein höheres Periodenmarkteinkommen als zur Deckung des Minimumniveaus nötig vorliegt. Sparfähigkeit ergibt sich allerdings erst dann, wenn das Periodenmarkteinkommen mehr oder weniger deutlich über dem tatsächlichen Ausgabenniveau liegt. Im Beispiel sei unterstellt (siehe die Abbildung 1), dass bereits ab der ersten Erwerbstätigkeitsperiode Sparfähigkeit gegeben ist, so dass in den folgenden Perioden sich der Vermögensbestand erweitert und damit auch die Bedeutung des Kapitaleinkommens für das gesamte Markteinkommen zunimmt, wobei allerdings die Bedeutung dieses Einkommens selbstverständlich über den Zinssatz genauso von der wirtschaftlichen Entwicklung abhängig ist wie die Entwicklung der Stundenlohnsätze auch das Lohneinkommen determiniert.

Abbildung 2: Generationenvertrag



Die Abbildung 1 verdeutlicht auch, dass sich über die Periodenersparnis in der aktiven Phase der Erwerbstätigkeit allmählich ein Vermögensbestand (schräg schraffierte und graue Fläche in der Abbildung 1) aufbaut, der ursächlich aus dem Arbeitseinkommen (durch Konsumverzicht) hervorgegangen ist, dann aber zunehmend Quelle eines wachsenden Kapitaleinkommens wird. Dieser einfache mikroökonomische Ansatz verdeutlicht aber auch, dass die Quelle einer jeden Kapitalbildung die Arbeitsleistung und der Konsumverzicht ist. Daraus abzuleiten, dass der Vermögensbesitz eine besondere Leistungsfähigkeit begründet, die eine höhere Besteuerung als bei den Arbeitseinkommen rechtfertigt, heißt nichts anderes, als nachträglich die Arbeitsleistung der Vergangenheit höher zu besteuern und damit die Arbeitnehmer für Ersparnis und Konsumverzicht zu bestrafen. Ähnlich gelagert ist die Argumentation mit dem „fundierte“ Einkommen⁸ oder aber dem „unearned income“, das im Deutschen auch als unverdientes oder gar „arbeitsloses“ Einkommen⁹ bezeichnet wird. In diesem Zusammenhang von „unearned income“ zu sprechen, stellt die Vorgeschichte der Kapitalbildung geradezu auf den Kopf. Dabei beruht die Verortung der Kapitaleinkommen als fundierte oder gar unverdiente Einkünfte auf theoretischen Grundlagen, die unmittelbar mit dem marxistischen Gedankengut verwandt sind, obwohl gerade viele deutsche Autoren, welche diese Begriffe verwendet haben, alles andere als Anhänger der sozialistischen Ideologie waren. Jedenfalls beruht die heutige Einkommens- und Vermögensverteilung eben nicht auf historisch überkommenen feudalen Strukturen oder sogenannten windfall profits der kapitalistischen Gründerzeit, wie sie zur Lebenszeit von Karl Marx bestimmend gewesen sein mögen, sondern überwiegend auf einer eigenständigen Lebensleistung. Daher kann es nicht verwundern, dass ein überzogener und vergangenheitsloser Vollzug des Jahresperiodizitätsprinzips im Sinne einer „periodengerechten“ Besteuerung immer stärkere negative Leistungsanreizwirkungen ausübt, so dass die Steuerwiderstände gegen eine hohe Besteuerung der Kapitaleinkommen durch progressive Sätze oder auch Mehrfachbesteuerung der Steuerbasis durch Einkommen- und Vermögensteuern stark zugenommen haben.

Es ist wohl unmittelbar einsichtig, dass das in der Abbildung 1 dargestellte minimale Ausgabenniveau (weiße Fläche unter a_{\min}) nicht der direkten Besteuerung unterworfen werden kann, weil dieses gleichermaßen durch einen notwendigen, realen Warenkorb an privaten Gütern definiert wird. Diese Güter sind selbstverständlich mit den indirekten Steuern (der Mehrwertsteuer als allgemeiner Verbrauchsteuer und den spezifischen Verbrauchsteuern) belastet; diese Belastung ist allerdings bei der Bemessung der notwendigen monetären Transfers zu berücksichtigen, so dass sich letztere quasi um den Verbrauchsteueranteil erhöhen. Damit zahlen die Sozialhilfeempfänger die indirekten Steuern und werden auch von deren geplanten Lenkungswirkungen (entsprechend ihrer Nachfrageelastizitäten mehr oder weniger) beeinflusst, die Traglast wird allerdings auf den Staatshaushalt und damit die Gesamtheit der Steuerzahler überwältigt. Infolgedessen sind die Sozialhilfeempfänger auch nicht von etwaigen periodischen Regressionswirkungen betroffen.¹⁰

Aus der Zielsetzung der Armutsbekämpfung und Grundsicherung her ist es also zwingend, über ein Konsumexistenzminimum das minimale Ausgabenniveau steuerlich zu befreien (Grundfreibetrag), so dass die Steuerlast erst oberhalb dieses Betrages ansetzen kann.¹¹ Im Steuersystem ist also Vorsorge zu treffen, dass das lebenszeitliche Ausgabenminimum über

⁸ Vgl. Andel (1993, S. 345).

⁹ Vgl. Musgrave/Musgrave/Kullmer (1985, S. 154).

¹⁰ Betroffen werden allenfalls die Bezieher kleinerer und mittlerer Markteinkommen, die selbst keine Transferzahlungen erhalten.

¹¹ Das ist im übrigen in Deutschland zwingend der Fall, seit dem im Jahre 1995 das Verfassungsgericht die Besteuerung von Markteinkommen im Bereich der Sozialhilfeleistungen für verfassungswidrig erklärt hat.

Grundfreibetrag und Kinder- bzw. Altersfreibetrag freigestellt wird. Damit verdeutlicht die Abbildung 1 ebenfalls, dass sich das steuerlich zu belastende Einkommen aus dem Überkonsum ($a_{\text{tat}} - a_{\text{min}}$) und der Ersparnis zusammensetzt. Damit trifft die Einkommensteuer insbesondere bei progressiver Ausgestaltung in besonders belastender Weise die Ersparnis und in zweiter Linie den Überkonsum. Negative Anreizwirkungen lösen dann eine rückläufige Ersparnisentwicklung aus, tangieren aber auch den Überkonsum und damit die gesamtwirtschaftliche Nachfrage. Letzteres kann als ein gewisses Angstsparen interpretiert werden, welches den Rückgang der Ersparnis jedenfalls zum Teil kompensiert.

II.2. Bemessungsgrundlagen der direkten Besteuerung

Die traditionelle *synthetische Einkommensteuer* t_{se} knüpft nun an den Periodenmarkteinkommen y_t an, und berücksichtigt über den Grundfreibetrag im Steuertarif und verschiedene Vorkehrungen im Bereich der Abzugsbetragsregelung auch die steuerliche Freistellung des minimalen lebenszeitlichen Ausgabenniveaus (Fläche zwischen y_t und a_{min} in der Abbildung 1). Damit ist der Steuerbetrag eine Funktion des Periodenlohn- und -kapitaleinkommens:

$$(6) \quad t_{\text{se}} = t_{\text{se}}(l_t, k_t).$$

Neben der persönlichen Einkommensteuer, die natürliche Personen und auch Personengesellschaften steuerlich belastet, besteht für die Kapitalgesellschaften eine isolierte Körperschaftsteuer, die zwar i.d.R. von einer ähnlichen Gewinndefinition wie die Einkommensteuer ausgeht, aber einen unterschiedlichen Steuertarif anwendet, so dass eine Rechtsformneutralität in den meisten Fällen nicht gewahrt ist.

Eine *allgemeine, persönliche Ausgabensteuer* (expenditure tax à la Fisher, Kaldor etc.) würde hingegen an den tatsächlichen Periodenausgaben der Abbildung 1 anknüpfen und damit der folgenden Funktion entsprechen:

$$(7) \quad t_a = t_a(a_{\text{tat}}),^{12}$$

wobei auch in diesem Falle das Konsumexistenzminimum über eine Abzugsfähigkeit der minimalen Periodenausgaben gewährleistet werden könnte. Im Vergleich zu einer synthetischen Einkommensteuer wäre die Bemessungsgrundlage (senkrecht schraffierte Fläche in der Abbildung 1) also wesentlich verringert, so dass bei unterstellter Aufkommensgleichheit auch die Steuersätze einer persönlichen Ausgabensteuer deutlich höher sein müssten als bei einer synthetischen Einkommensteuer.¹³ Darüber hinaus wären Kapitaleinkommen (also Zinsen und Unternehmensgewinne) generell steuerbefreit.

Die *duale Einkommensteuer* würde die Bemessungsgrundlagen der synthetischen Einkommensteuer einfach in ihre Bestandteile zerlegen und auf diese jeweils eine andere Tarifstruktur anwenden. So ist die Lohnsteuer t_l

$$(8) \quad t_l = t_l(l_t)$$

¹² Die Mehrwertsteuer als allgemeine Verbrauchsteuer knüpft ebenfalls an den tatsächlichen Ausgaben an, ohne dass die minimalen Ausgaben bzw. das Konsumexistenzminimum in Ansatz gebracht wird. Diese würde bei einer durchschnittlichen Konsumquote von eins mit einer proportionalen Lohnsteuer gleichen Steuersatzes übereinstimmen; die spezifischen Verbrauchsteuern knüpfen jeweils an die Ausgaben für die betreffenden steuerbelasteten Konsumgüter an.

¹³ Vgl. Peffekoven (1989) und Hinterberger/Müller/Petersen (1991).

in der Regel mit einem Progressionstarif verbunden, während die Kapitaleinkommensbesteuerung (einschließlich der Gewinnbesteuerung) t_k

$$(9) \quad t_k = t_k(k_t)$$

häufig mit einer niedrigen flat-rate verbunden ist.¹⁴ Zum Teil, so z.B. in den Niederlanden, werden die Steuersätze noch nach Unternehmensgewinnen, Eigenkapitalverzinsung¹⁵ und Zinserträgen differenziert (Box-System), so dass die verschiedenen Einkunftsarten in erheblicher Weise unterschiedlich steuerlich belastet bzw. begünstigt (insbesondere im Verhältnis zu mittleren und höheren Arbeitseinkommen) sind. Im übrigen gibt es auch Mischformen, in denen Teile des Kapitaleinkommens (Zinserträge aus Privatvermögen, Mieten und Pachten etc.) auf der persönlichen Ebene steuerlich belastet werden.

Eine *konsumorientierte Einkommensteuer* belastet wie die synthetische Einkommensteuer mit einem einheitlichen Tarif das Gesamteinkommen, wobei allerdings an dem Kapitaleinkommen k_t aufgrund der unten beschriebenen Lawinenwirkungen noch zwei Modifikationen vorgenommen werden.¹⁶ Das Kapitaleinkommen wird zerlegt in das Altersvorsorgeeinkommen k_t^v und das übrige Kapitaleinkommen k_t^{gz} (aus Unternehmensgewinnen, Zinsen, Vermietung und Verpachtung etc.). Dabei ist in der Erwerbstätigkeitsphase aufgrund der Beiträge zur Alterssicherung das Altersvorsorgeeinkommen negativ, während es in der Zuflussphase des Ruhestands positiv wird. Hier findet also die nachgelagerte Besteuerung im Zusammenhang mit dem Zufluss zu Konsumzwecken statt, auch wenn in dieser Lebensphase noch weiter eine positive Ersparnis (jedenfalls solange $k_t^v > a_{tat}$ ist, siehe die Abbildung 1) auftreten sollte. Es findet also die sogenannte *Sparbereinigung* Anwendung. Die nachgelagerte Besteuerung glättet die Verteilung des Lebenseinkommens und vermeidet daher Progressionsspitzen in der aktiven Lebensphase, sofern direkt progressive Steuertarife zur Anwendung kommen sollten.

Eine Sparbereinigung im Bereich der Unternehmens- und sonstigen Kapitaleinkommensbesteuerung würde vor allem in der Übergangsphase auf ein konsumorientiertes System über einige Jahre zu so erheblichen Aufkommensausfällen führen, dass allein aus diesem Grunde es an der politischen Akzeptanz mangeln dürfte. Daher wird bei den sonstigen Kapitaleinkommen das aus Sicht der lebenszeitlichen Belastungswirkung äquivalente Verfahren der *Zinsbereinigung* angewendet. Für die Unternehmensgewinne heißt dies, dass diese um einen Schutzzins zu bereinigen sind, der auf das Eigenkapital des Unternehmens angewendet wird. Entsprechend wird bei den verbleibenden Kapitaleinkommen verfahren, so dass sich das bereinigte sonstige Kapitaleinkommen k_t^{gzb} mit

$$(10) \quad k_t^{gzb} = v_t(r - r_s),$$

wobei r_s den Schutzzinssatz darstellt.

Damit würde die konsumorientierte Einkommensteuer t_{ke} durch den folgenden Zusammenhang beschrieben

$$(11) \quad t_{ke} = t_{ke}(I_t, k_t^v, k_t^{gzb}),$$

¹⁴ Neben der Körperschaftsteuer wird dann häufig auch eine Zinsabschlagsteuer als Quellensteuer angewendet, die zum Teil wiederum mit anderen Steuersätzen als die Unternehmensbesteuerung verbunden ist.

¹⁵ Eine Begünstigung der Eigenkapitalverzinsung kann bereits als Einstieg in eine Zinsbereinigung betrachtet werden, wie sie unter näher beschrieben wird.

¹⁶ Zur Begründung vgl. Petersen/Rose (2004).

wobei die Bemessungsgrundlage (senkrecht und schräg schraffierte Fläche) in der Abbildung 1 auch als y_t^{ke} bezeichnet ist.

Vergleicht man die idealtypischen Bemessungsgrundlagen in der Abbildung 1, dann wird deutlich, dass die konsumorientierte Einkommensteuer nicht etwa eine Ausgabensteuer ist, in der Zinsen und Gewinne steuerbefreit sind, sondern eine Einkommensteuer mit einem modifizierten Kapitaleinkommensbegriff darstellt, der insbesondere dem Effizienzaspekt Rechnung tragen soll, zugleich aber die Kapitaleinkommen, welche über den Schutzzins hinausgehen und die im Alter zufließenden Rentenzahlungen, der Besteuerung unterwirft. Darüber hinaus wird auch deutlich, dass in diesem Ansatz – anders als bei der dualen Einkommensbesteuerung – Lohn- und Kapitaleinkommen grundsätzlich gleichbehandelt werden, und zwar aus einer lebenszeitlichen Perspektive, was noch später verdeutlicht werden soll. Gegenüber der synthetischen Einkommensteuer mit nachgelagerter Rentenbesteuerung fällt die Bemessungsgrundlage zumindest in der aktiven Lebensphase allerdings infolge der Zinsbereinigung niedriger aus. Für die Größenordnungen der Bemessungsgrundlagen gilt also folgender Zusammenhang:

$$a_{tat} < y_t^{ke} < y_t.$$

Auf das Ausmaß dieser Differenz wird ebenfalls im empirischen Teil noch einzugehen sein.

Geht man allerdings von der idealtypischen auf eine realistische Betrachtungsweise über, dann ist festzustellen, dass in der Mehrzahl der real existierenden synthetischen Einkommensteuersysteme die Bemessungsgrundlage infolge zahlloser, auf Interesseneinflüsse zurückgehender Sonderregelungen und Ausnahmetatbestände erheblich im Zeitablauf erodiert ist, so dass die Größenordnungsreihenfolge sich eher zugunsten der konsumorientierten Einkommensteuer verändern dürfte. Ein großer Teil dieser Sonderregelungen ist im übrigen mit den Kapitaleinkommen verbunden; es ist zu vermuten, dass mit dieser Kumulation der Vergünstigungen insbesondere die langfristigen Belastungswirkungen, welche unten auch als Lawinenwirkungen charakterisiert werden, abgemildert werden sollten. Im unteren Einkommensbereich schaffen darüber hinaus noch sogenannte Sparerfreibeträge eine gewisse Entlastung, so dass zumindest kleinere Kapitalvermögen steuerlich freigestellt werden.¹⁷ Darüber hinaus ist die Verortung der deutschen persönlichen Einkommensteuer, die sich aus sieben verschiedenen Einkunftsarten mit jeweils getrennten Abzugsbetragsregelungen zusammensetzt,¹⁸ als synthetische Einkommensteuer inhaltlich kaum nachvollziehbar, man kann eher von einem Mythos sprechen; sie hat sich vielmehr im Zeitverlauf eher zu einer eigentlich historischen Schemensteuer entwickelt, die ganz erheblich zwischen den Einkunftsarten diskriminiert und insofern dem Gleichbehandlungsgebot aller Einkunftsarten entgegensteht.

¹⁷ Insofern könnte man auch den deutschen Sparerfreibetrag als Einstieg in eine Zinsbereinigung betrachten.

¹⁸ Zählt man die ausländischen Einkünfte noch hinzu, kann man von acht Einkunftsarten sprechen.

Fazit:

Was ist eine *konsumorientierte Einkommensteuer*?

Eine konsumorientierte Einkommensteuer befreit ein steuerliches Konsumexistenzminimum und erfüllt damit das Kriterium der Bedarfsgerechtigkeit.¹⁹ Es belastet das Gesamteinkommen oberhalb des Konsumexistenzminimums mit einem einheitlichen Steuertarif, wobei Modifikationen im Bereich der Kapitaleinkommen (Sparbereinigung bei Altersvorsorgeeinkommen, Zinsbereinigung bei Gewinnen und anderen Zinseinkünften) dafür Sorge tragen, dass alle Bestandteile des Lebenseinkommens nur einmalig der Besteuerung unterworfen werden. Die Verwirklichung des Korrespondenzprinzips sichert die steuerliche Gleichbehandlung von Arbeits- und Kapitaleinkommen im Lebenszyklus, so dass das Kriterium der Leistungsgerechtigkeit in dynamischer Perspektive gesichert ist.

II.3. Lawinenwirkungen der traditionellen synthetischen Einkommensteuer

Abstrahiert man einmal von dem ererbten Vermögen, führt die lebenszeitliche Sicht unmittelbar zu der Erkenntnis, dass nicht nur das in einem Kalenderjahr zugeflossene Einkommen und der Vermögensbestand am Ende des Kalenderjahres als mögliche Steuerobjekte zu betrachten sind, sondern die Vorgeschichte, auf der Einkommen und Vermögen beruhen, aber auch was in der Zukunft mit ersparten Einkommensteilen und Vermögen passiert, bei der steuerlichen Behandlung und Belastung dieser Steuerobjekte mit zu berücksichtigen ist. Dann wird sehr schnell deutlich, dass jegliches Geld-, Sach- oder Produktivvermögen letztendlich aus dem Arbeitseinkommen in den Vorperioden (oder den Erträgen des Humankapitals) gebildet worden ist. Ersparnis und Vermögen reflektieren in einer solchen Betrachtungsweise nichts anderes als die durch Leistungseinsatz und Konsumverzicht gleichermaßen geronnene Lebensarbeitsleistung. Wird diese mit Progressionstarifen, Umverteilungsabsichten und Mehrfachbelastungen über Gebühr strapaziert, sind negative Anreizwirkungen und massive Verhaltensanpassungen nicht auszuschließen. Darüber hinaus suggeriert der oben erwähnte Terminus „fundiertes Einkommen“ eine vermeintliche Vermögenssicherheit, die angesichts der heutigen Anlage- und Kapitalwertrisiken längst nicht mehr gewährleistet ist. Denn mit akzelerierenden rezessiven Tendenzen und zunehmender Unsicherheit der Arbeitsplätze wachsen auch die Risiken der Kapitalanlagen, so dass mit den Arbeitsplatzrisiken auch die Kapitalwertrisiken zunehmen.

Diese Gleichbelastung kann in dynamischer Perspektive aber nur dann gesichert werden, wenn – wie gerade betont – alle Einkommensteile im Lebenszyklus nur einer einmaligen steuerlichen Belastung unterworfen werden. Wird aber – wie bei dem traditionellen Leitbild der Einkommensteuer – die Leistungsgerechtigkeit im Sinne einer puren Jahresgerechtigkeit interpretiert, resultieren in Bezug auf die Kapitaleinkommensbesteuerung erhebliche steuerliche Mehrfachbelastungen, die über den Lebenszyklus hinweg einen geradezu lawinenartigen Anstieg des effektiven Steuersatzes nach sich ziehen. Ein einfaches Beispiel soll diese kumulativen Belastungswirkungen illustrieren:

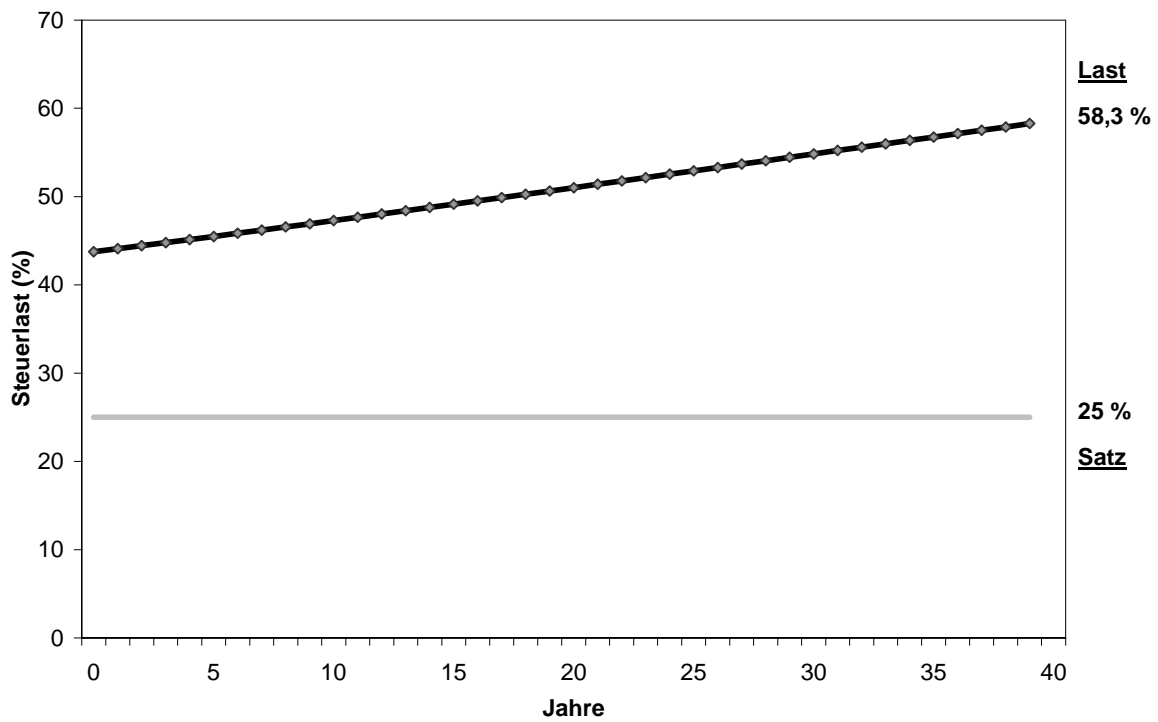
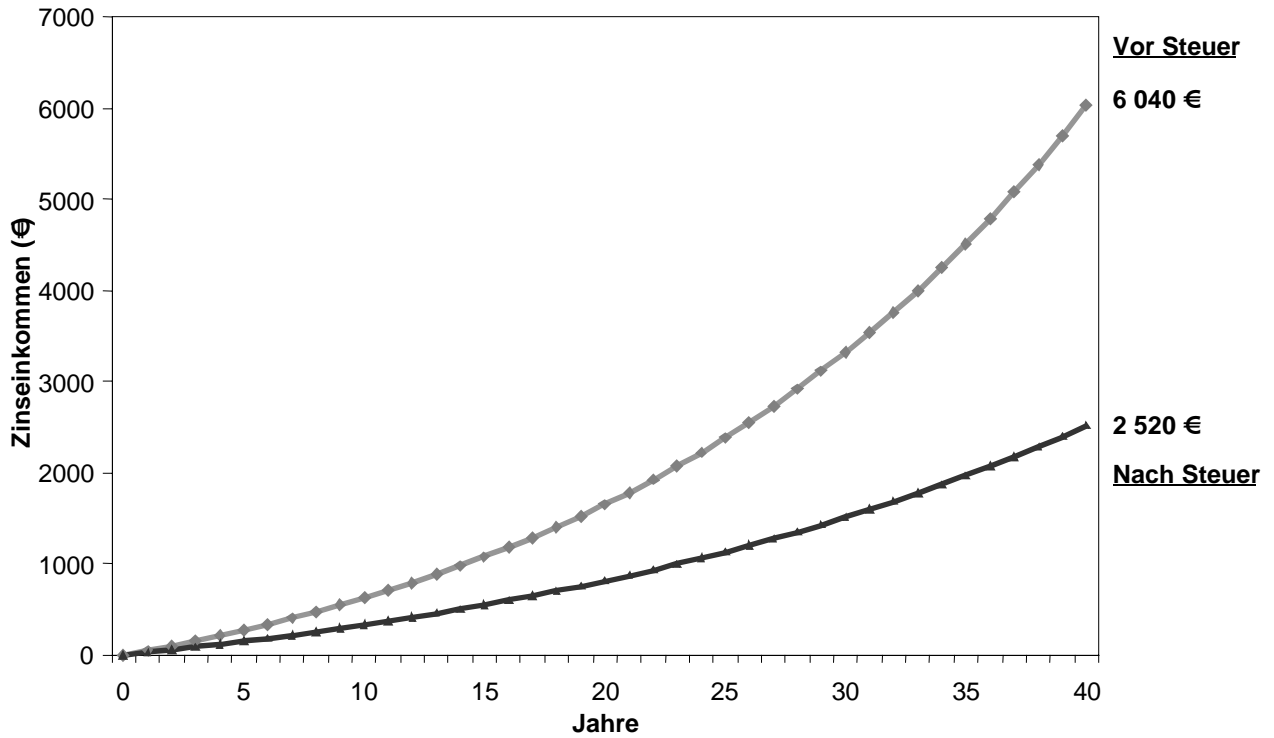
¹⁹ Vgl. Petersen (1993, 2003). Die Integration mit der sozialen Sicherung erfolgt über eine Grundsicherungsstrategie, wobei alle Bürgerinnen und Bürger, die nicht über ein Markteinkommen in Höhe des Konsumexistenzminimums verfügen, entsprechende Transfers erhalten. Dabei hat eine Bedürftigkeitsüberprüfung zu erfolgen und die volle Gewährung der Transfers ist an die Bereitschaft zur Erwerbsbeteiligung zu knüpfen; vgl. Petersen/Raffelhüschen (2000).

Es sei ein Lohnsteuersatz von 25 % unterstellt; ein Arbeitnehmer spart 1 000 Euro und legt diese bei einem Zinssatz von 5 % für 40 Jahre auf dem Kapitalmarkt an. Ohne Steuern würden die Zinserträge nach 40 Jahren auf 6 040 Euro anwachsen (siehe Abbildung 4 oben) und dann dem Arbeitnehmer für seinen Alterskonsum zur Verfügung stehen. Bei der traditionellen Einkommensteuer wird aber bereits aus versteuertem Einkommen die Ersparnis gebildet, so dass sich bei einem als konstant unterstellten Grenzsteuersatz von 25 Prozent das Anfangskapital auf 750 Euro verringert.²⁰

Aufgrund des steuerlich reduzierten Sparkapitals werden ihm dann nach dem ersten Anlagejahr nicht mehr 50 Euro, sondern nur noch 37,50 Euro Zinsen gutgeschrieben. Trotz dieser ersten Belastung muss der Arbeitnehmer noch 25 Prozent des Zinsbetrags als Einkommensteuer abführen, womit sich das Sparkonto letztlich nur um 28,13 Euro erhöht. Auch in jedem weiteren Jahr der vierzigjährigen Anlagezeit sind Steuern auf Zinsen zu entrichten, so dass dem Arbeitnehmer für seinen Alterskonsum am Ende rund 2 520 Euro zur Verfügung stehen (siehe Abbildung 4 oben). Die Reduzierung des Zinseinkommens von 50 Euro auf 28,13 Euro im ersten Anlagejahr impliziert eine relative Belastung von rund 43,7 Prozent, also deutlich mehr als der Steuersatz von 25 Prozent. Am Ende des Sparzeitraums beträgt die Lastquote rund 58,3 Prozent und damit mehr als das Doppelte des Steuersatzes (siehe Abbildung 3).

²⁰ Zum Beispiel und den folgenden Abbildungen vgl. *Petersen/Rose* (2004, S. 61 f.).

Abbildung 3: Belastung des Zinseinkommens vor und nach einer traditionellen Einkommensteuer bei einem Steuersatz von 25 Prozent



Zwar schützt die gegenwärtige deutsche Einkommensteuer über den Sparerfreibetrag, der gerade wieder zum Jahresbeginn 2004 gekürzt worden ist, viele Sparer vor diesen Mehrfachbelastungen, allerdings kommen bei überschießenden Ersparnissen auch viel höhere Grenzsteuersätze zur Anwendung, so dass in der heutigen steuerlichen Praxis die Lawinenwirkungen noch viel einschneidender ausfallen können.

Ähnliche Kumulativwirkungen ergeben sich bei der Besteuerung der Unternehmensgewinne wie folgendes Beispiel der Besteuerung des in einer Kapitalgesellschaft (z.B. GmbH) erzielten Gewinns zeigt:

Investiert ein junger Unternehmer von dem Gewinn im ersten Jahr einen Betrag von 1 000 Euro und betragen die Gewinne in allen Folgejahren 5 Prozent des Eigenkapitals, so weisen die Bücher der Firma nach einundvierzigjähriger Investitionszeit ein Eigenkapital von 7 040 Euro aus. Veräußert der Unternehmer dann seine Kapitalgesellschaft, so kann er wegen des Eigenkapitals einen Veräußerungsgewinn gleicher Höhe realisieren, der ihm dann zur Finanzierung seines Alterskonsums zur Verfügung steht. Unter Berücksichtigung eines traditionellen Körperschaftsteuersatzes von 25 Prozent endet das Eigenkapital bei einem Bestand von ebenfalls 3 270 Euro. Greift nunmehr die traditionelle Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz von ebenfalls 25 Prozent, so verbleiben dem gealterten Mittelständler nur noch 2 452 Euro für seinen Alterskonsum. Seine effektive lebenszeitliche Steuerlast beläuft sich damit auf 65,2 Prozent des ohne Steuern möglichen Konsumfonds von 7 040 Euro. Nach dem Modell der rot-grünen Bundesregierung mit einer Gewinnbesteuerung auf der Unternehmensebene von bis zu 40 Prozent und einem zukünftigen Einkommensteuerspitzensatz von 42 Prozent kann diese Last sogar auf über 80 Prozent ansteigen.²¹

Wie bereits erwähnt wurden bisher diese lawinenartigen Belastungswirkungen im Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz durch zahlreiche Sondertatbestände abgemildert, die letztlich eine ganz erhebliche Erosion der Bemessungsgrundlage ausgelöst haben. Durch die unter Finanzminister Eichel durchgesetzten Steuerrechtsänderungen wurden zwar diese Sondertatbestände z.T. abgeschafft, wobei die Absenkung der Steuersätze die Unternehmen kompensieren sollte. Allerdings dürfte das nur teilweise und auf kurze Sicht gelungen sein. Auf lange Sicht ist hingegen ein starker Anstieg der kumulativen Steuerbelastung zu befürchten, der geradezu dramatisch wird, wenn die Veräußerungsgewinnbesteuerung wieder verschärft werden sollte. Darüber hinaus werden insbesondere die Personengesellschaften im oberen Tarifbereich der Einkommensteuer auf lange Sicht erheblich zusätzlich belastet, was eine weitere Existenzgefährdung kleinerer und mittlerer Unternehmen nach sich ziehen dürfte.

II.4. Kumulationswirkungen einer Mehrfachbelastung des Kapitaleinkommens

Wenn man eine faire und sozial gerechte Besteuerung von Arbeits- und Kapitaleinkommen anstreben will, ist – wie immer wieder betont werden muss – eine innerperiodische Betrachtung der Steuerbelastung dieser Einkommensarten nicht hinreichend. Vielmehr sind die Vor- und Nachgeschichte der Einkommensentstehung und Einkommensverwendung zu be

²¹ Vgl. die Berechnungen bei Rose (2002, S. 36 ff.).

rücksichtigen und sämtliche Steuern in Anrechnung zu bringen, die auf Vermögensbestände bzw. Vermögensveränderungen erhoben werden. Dabei sollen im Folgenden die Probleme der Vermögensermittlung und -bewertung vernachlässigt werden, die häufig allein bereits zu einer Ablehnung der Vermögensteuern führen. Im Fokus der Analyse wird vielmehr die lebenszeitliche Gesamtbelastung der Kapitaleinkommen stehen, die sich aus der Besteuerung der Kapitalerträge im Rahmen einer konventionellen Einkommensteuer, durch eine Vermögensteuer, Veräußerungsgewinnbesteuerung²² sowie eine Schenkungs- und Erbschaftsteuer ergeben.²³ Die Belastungen dieser einzelnen Steuerarten lassen sich alle auf einen einheitlichen Kapitaleinkommensteuersatz umrechnen, so dass die kumulative Wirkung bereits innerhalb der periodischen Besteuerung verdeutlicht wird.

Dabei ist augenfällig, dass bei Betrachtung der internationalen Entwicklung die Steuersätze dieser Steuerarten in den letzten beiden Dekaden erheblich gesenkt worden sind, ja einzelne Steuern auch völlig abgeschafft wurden. Ob diese Anpassungen aufgrund höherer Einsicht erfolgten²⁴ oder allein der Tatsache geschuldet sind, dass die Aufkommen der Zins-, Vermögens- und Erbschaftsteuern weit hinter den Erwartungen zurückblieben, sei einmal dahingestellt. Alle Erfahrungen, die im Verlauf des letzten Jahrhunderts gemacht worden sind, deuten jedenfalls darauf hin, dass je progressiver die Tarife dieser Steuern ausgestaltet waren, desto schneller die jeweiligen Bemessungsgrundlagen zu schwinden begannen. Nachdem in Großbritannien während der Thatcher-Ära die Steuersätze auf Dividenden von maximal 98 % schrittweise auf 40 % gesenkt und der Erbschaftsteuersatz in der Spitze von 75 % auf 40 % reduziert worden sind,²⁵ vollzog sich ein allmählicher Verhaltenswandel. Nach diesen Reformen hat es dann noch einige Jahre gedauert, bis eine beachtliche Bemessungsgrundlage entstand und auch das Steueraufkommen wieder zu wachsen begann, so dass zumindest im Bereich der Kapitaleinkommensbesteuerung im Beispiel Großbritanniens von positiven Laffer-Kurven-Effekten gesprochen werden kann.²⁶

Zinsertrags-, Veräußerungsgewinn²⁷, Vermögen- und Erbschaftsteuern lösen die stärksten Anpassungsreaktionen auf Seiten der Steuerpflichtigen aus. In ihren heutigen Formen führt die Besteuerung der Zinserträge zu den mehrfach erwähnten lawinenartigen Wirkungen, die bezogen auf die lebenszeitliche Belastung der Kapitaleinkommen infolge einer häufig zusätzlichen Veräußerungsgewinn-, Vermögens- und Erbschaftsbesteuerung noch weiter nach oben getrieben wird. Mehrfachbelastung und Doppelbesteuerung können insbesondere dann

²² Veräußerungsgewinne werden, soweit es sich um Gewinne im Zusammenhang mit der Veräußerung von Betrieben oder Betriebsteilen handelt, im Rahmen der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer berücksichtigt, wobei gerade die Eichelsche Steuerreform erhebliche Veränderungen herbeigeführt hat. Im angelsächsischen Raum werden Veräußerungsgewinne auch im Zusammenhang mit der Veräußerung privater Vermögensgegenstände im Rahmen der capital gains tax erfasst.

²³ Auf eine Berücksichtigung der objektivierten Vermögensteuern, welche die steuerliche Belastung des Vermögensertrags weiter nach oben treiben, sei im Folgenden verzichtet.

²⁴ Angesichts der aktuellen Äußerungen sozialdemokratischer Politiker zum Raubtierkapitalismus und den Gefahren des internationalen Großkapitals müssen einem schon Zweifel beschleichen, ob ihre bisherige Steuerpolitik tatsächlich einer höheren Einsicht gefolgt ist.

²⁵ Diese schrittweise Senkung vollzog sich zwischen 1979 und 1984; vgl. hierzu *Odling-Smee/Lawton* (1990, S. 237 f.). In den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts folgten weitere Steuersatzermäßigungen.

²⁶ Vgl. *Petersen* (1990, S. 256).

²⁷ Dabei können die Veräußerungsgewinne (capital gains) entweder in den existierenden Einkommen- und Körperschaftsteuersystemen erfasst oder aber – wie im angelsächsischen Bereich üblich – durch besondere capital gains taxes belastet werden.

tief in die Vermögenssubstanz eingreifen, wenn der Vermögensertrag nur relativ gering ausfällt.²⁸

Gemäß (3) und (9) resultiert die Kapitaleinkommensbesteuerung mit

$$(12) \quad t_k = \tau_k (r * v_t),$$

wobei τ_k der Einfachheit halber als eine Flat-rate angenommen sei. Eine jährliche Vermögensteuer belastet den Vermögenbestand v_t am Ende eines Kalenderjahres mit einem einheitlichen Vermögensteuersatz τ_v :

$$(13) \quad t_v = \tau_v * v_t.$$

Unter der Bedingung einer gleichen Steuerschuld ($t_k = t_v$) lässt sich die Vermögensteuer ohne weiteres in eine Kapitaleinkommensteuer umrechnen. Es resultiert:

$$(14) \quad \tau_v = \tau_k * r$$

bzw.

$$(15) \quad \tau_k = \tau_v / r.$$

Bei Thesaurierung der Kapitaleinkommen gehen (14) und (15) über in

$$(16) \quad \tau_v = \tau_k * r / (1 + r)$$

und

$$(17) \quad \tau_k = \tau_v * (1 + r) / r.$$

Ganz ähnlich lassen sich auch die Veräußerungsgewinn- und Erbschaftsbesteuerung²⁹ in eine jährliche Kapitaleinkommensteuer umrechnen. Existieren mehrere dieser Steuerarten gleichzeitig, treten die erwähnten Kumulationswirkungen auf.

Unterstellt man nur eine Zinsabschlagsteuer mit einem Steuersatz von 25 %, dann führt die laufende Zinsertragsbesteuerung – wie oben gezeigt – über eine Laufzeit von 40 Jahren zu einem lebenszeitlichen Belastungssatz von 58,3 %. Führt man zusätzlich eine laufende Vermögensteuer mit einem Steuersatz von 1 % ein, erhöht sich die Belastung des lebenszeitlichen Zinseinkommens auf 76,2 %; unterstellt man außerdem eine abschließende Erbschaftsbesteuerung bei einem Steuersatz von 25 %, sind die Zinseinkommen insgesamt mit

²⁸ Vgl. hierzu das Interview des SAP-Mitbegründers Hasso Plattner im Spiegel Nr. 49, 2.12.2002, S. 56.

²⁹ Die Belastungswirkung der Erbschaft- und Schenkungssteuer entspricht den Gleichungen (16) und (17) und damit der Belastung durch eine Vermögensteuer. Entsprechend kann eine isolierte Erbschaft- und Schenkungssteuer in eine entsprechende Zinsertragssteuer umgerechnet werden. Unterstellt man im Sinne der Reinvermögenszugangstheorie bei der Erbschaftsteuer den gleichen Steuersatz wie bei der Zinsertragssteuer (also 20 %), resultiert der Zinsertragsteuersatz mit 420 %. Da der Zinsertragsteuersatz 100 % bei weitem übersteigt, erfolgt eine Substanzbesteuerung. Will also ein Schenkender bzw. Erblasser die ihm verwandten oder nahestehenden Mitglieder der kommenden Generationen mit einer Vermögensübertragung realwirtschaftlich begünstigen, muss dieser die gesamte Steuerlast in sein Kalkül einbeziehen und die Steuerlast durch zusätzliche Ersparnis kompensieren. Wird bei noch höheren Steuersätzen bzw. geringerer realer Effektivverzinsung die Last unerträglich hoch, beginnt das Nachdenken über entsprechende Vermeidungsmöglichkeiten. Im Zweifelsfall dürften sowohl das Kapital als auch der Kapitaleigentümer das Hochsteuerland verlassen.

85,3 % belastet worden. Geht man von einen Zinssteuersatz von 40 % aus, dann beträgt die lebenszeitliche Belastung bereits 62,5 %, die sich durch die obige Vermögensteuer auf 86,1 % erhöht; wird wiederum die Erbschaftsteuer fällig, steigt der Belastungssatz auf 92,1 %. Eine etwaige Veräußerungsgewinnbesteuerung würde diese Sätze weiter in die Höhe treiben – man ist also in dieser Perspektive nicht mehr allzu weit von den britischen Verhältnissen in der Vor-Thatcher-Ära entfernt.

Die Lawinenwirkungen der Zinsbesteuerung und ihr Zusammenspiel mit Vermögensteuern, Veräußerungsgewinn- und Erbschaftsteuern bilden also die Treibsätze für die Mobilität des Kapitals und schließlich auch der Steuerzahler. In einer Welt des Wettbewerbs um die Leistungsfähigen ist es in vielen Ländern den Steuerpolitikern deutlich geworden, dass Ausweichreaktionen und Steuerflucht nicht unbedingt die Kapitalbildung an sich beeinträchtigen, sehr wohl aber das Anlageverhalten und die Standortwahl. So hat man alte ideologische Standpunkte über Bord geworfen und beispielsweise mit dualen Einkommensteuersystemen,³⁰ aber auch anderen Privilegierungen für eine nachhaltige Entlastung der Unternehmen gesorgt, welche die Investitionsbereitschaft und Arbeitsplatzentwicklung sehr positiv beeinflusst haben – allerdings um den Preis einer Beeinträchtigung der horizontalen Gerechtigkeit.

In Deutschland verharrt man hingegen in zementierten Positionen und weist insbesondere den Ländern, die einer anderen Philosophie der Behandlung von Kapitaleinkommen folgen, den Status von „Steuroasen“ zu, verbunden mit dem Vorwurf, die anderen „vernünftigen“ Staaten in unmoralischer Weise auszubeuten. Dabei werden in diesen „vernünftigen“ Staaten die Kapitaleinkommen aus lebenszeitlicher Sicht in geradezu unmoralischer Weise steuerlich belastet, der von Verfassungsrechtlern, insbesondere Kirchhof, postulierte Halbteilungsgrundsatz bei weitem überschritten und damit die Kapitalbildung diskriminiert.³¹ Wenn es dennoch in Deutschland eine durchaus beachtliche gesamtwirtschaftliche Sparquote gibt, hat das weniger etwas mit einer intendierten Kapitalbildung als vielmehr mit einer um sich greifenden Angst vor dem Versagen der staatlichen Alterssicherungssysteme zu tun.

III. Die Einfachsteuer als konsumorientierte Einkommensteuer

Die grundlegenden Besteuerungsprinzipien, denen das Einfachsteuersystem folgt, sind in den ersten drei Paragraphen des Gesetzentwurfs aufgeführt. In diesen kommt zum Ausdruck, dass der „Heidelberger Steuerkreis“ die *Orientierung am Lebenseinkommen* als ideale Umsetzung des Gerechtigkeitsprinzips einer Besteuerung nach der dynamischen Leistungsfähigkeit betrachtet.³² Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Einkommen erst am Lebensende des Bürgers besteuert werden muss – was ja schon naturgemäß nicht möglich ist. Vielmehr wird in jedem Steuerabschnitt (Kalenderjahr) von dem traditionell ermittelten Jahreseinkommen ausgegangen und geprüft, inwieweit seine Komponenten einen originären Beitrag zum Lebenseinkommen darstellen. Auszusondern sind Komponenten, die bereits steuerlich vorbelastet sind, sowie jene, die in späteren Steuerabschnitten besteuert werden. Dies hat gegenüber der lebensfremd nur am Kalenderjahr orientierten Leistungsfähigkeit insbesondere eine andere Behandlung der Kapitaleinkommen zur Folge.

Kapitaleinkommen entstehen aus dem Vermögen als periodisch neue Einkünfte in Form von Zinsen und Gewinnen. Wird aber – wie bei dem traditionellen Leitbild der Einkommensteu

³⁰ Vgl. Bach/Seidel/Teichmann (2000).

³¹ Vgl. hierzu *Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler* (1999, 22 ff.) und BVerfG vom 22.06.1995.

³² Dies hat z.B. auch der bekannte Steuerrechtler Klaus Tipke gefordert. Siehe *Tipke* (1993, S. 502).

er, dem immer noch im Bundesministerium der Finanzen, aber ebenfalls von einem wenn auch kleiner werdenden Kreis deutscher Finanzwissenschaftler gefolgt wird – die Leistungsfähigkeit im Sinne einer puren Jahresgerechtigkeit interpretiert, resultieren in Bezug auf die Kapitaleinkommensbesteuerung die gerade geschilderten erheblichen steuerlichen Mehrfachbelastungen, die über den Lebenszyklus hinweg einen geradezu lawinenartigen Anstieg des effektiven Steuersatzes nach sich ziehen. Daher fordert § 1 des Einfachsteuergesetzes: „Das Lebenseinkommen natürlicher Personen ist durch Besteuerung ihrer Jahreseinkommen einmalig, gleichmäßig und auf einfache Weise steuerlich zu belasten“³³.

Das Heidelberger Einfachsteuergesetz nennt als *Erhebungsformen* der Einkommensteuer (§ 3) die persönliche Einkommensteuer der Bürger und die Gewinnsteuer großer Kapitalgesellschaften u.ä., die auf der Unternehmensebene abschließend besteuert werden. Beide Erhebungsformen werden vollständig abgestimmt in einem Gesetz geregelt.³⁴ Die Steuerbasis der persönlichen Einkommensteuer (§ 6) setzt sich aus den Einkünften aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit sowie den Vorsorgeeinkünften zusammen, so dass grundsätzlich nur drei Einkunftsarten bestehen. Abziehbar sind Ausgaben für die berufliche Bildung (Humankapital) und ein Verlustvortrag aus früheren Steuerabschnitten.³⁵

Ausgaben für die berufliche Bildung sind z.B. Ausgaben für Studiengebühren, Gebühren für Lehrgänge, Kurse, Vorträge, Schulungen und Fachkongresse (Weiterbildungskosten), Prüfungs- und Zulassungskosten sowie die Tilgung von Darlehen und ihre Verzinsung, wenn zur Finanzierung der Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen ein Kredit aufgenommen wurde. Die Behandlung dieser Ausgabekategorien, die letztendlich nichts anderes als Investition in das Humankapital darstellen, korrespondiert mit der nachgelagerten Besteuerung bei den Vorsorgeeinkünften, da sie die zukünftigen Einkünfte aus nichtselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit sichern bzw. erhöhen. Damit werden Humankapitalinvestitionen mit den Sachkapital- wie auch Finanzkapitalinvestitionen gleichgestellt.

*Gewinne von persönlich geführten Unternehmen*³⁶ gehören unabhängig von der Rechtsform grundsätzlich zum Lebenseinkommen ihrer Eigentümer. Die Gewinne großer Unternehmen (Publikumsgesellschaften) werden aus Vereinfachungsgründen auf der Unternehmensebene abschließend besteuert, weil diese einen großen und ständig wechselnden Kreis von Anteilseignern haben, die zudem noch häufig aus dem Ausland stammen. Die Gewinnsteuer hat hier also die Funktion einer Quellensteuer. Der Gewinn wird nach der zinsbereinigt modifizierten Kassenrechnung ermittelt.³⁷ Er wird als kassenmäßiger Überschuss der Er

³³ Vgl. <http://www.einfachsteuer.de/idee/download/Gesetz.pdf>

³⁴ Das Einfachsteuergesetz würde also das gegenwärtige Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz ersetzen; außerdem könnte – verbunden mit einem Hebesatzrecht der Gemeinden – ein kommunaler Zuschlag auf die Einkommensteuer ihrer Bürger eingeführt werden, um die gegenwärtige Gewerbesteuer abzulösen. Zu möglichen Zuschlagssätzen siehe unter V. unten.

³⁵ Steuerpflichtige, deren Einkommen sich im Lebenszyklus ungleichmäßig über die Steuerabschnitte verteilen oder die gar in einzelnen Kalenderjahren Verluste ausweisen müssen, haben dennoch im Wesentlichen gleiche Lasten zu tragen. Dies wird durch zeitlich unbegrenzte Verlustvorträge und einen auf zehn Jahre begrenzten und damit ausreichenden Verlustrücktrag erreicht.

³⁶ Als Unternehmertätigkeit gelten im Sinne des Gesetzentwurfs Einfachsteuer auch die Vermietung und Verpachtung von Immobilien und die Vermögensverwaltung; zum Kapitaleinkommen zählen also die Einkunftsarten 1 bis 3, die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie die Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß dem heutigen EStG und die Gewinne der persönlich geführten Kapitalgesellschaften (Durchreichgesellschaften).

³⁷ Die Kassenrechnung korrespondiert mit der Einnahmen-Überschuß-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG; zu den Vorteilen der Kassenrechnung gegenüber der heutigen Unternehmensbesteuerung vgl. die Beiträge zum Steuerforum Fulda 2003 unter <http://www.dstv.de/einfachst.html>.

werbseinnahmen über die Erwerbsausgaben definiert. Die Modifikationen beziehen sich auf Ausgaben für abnutzbare Sachanlagen, die über jährliche Abschreibungen absetzbar sind, sowie auf den Abzug von Schutzzinsen auf das berücksichtigungsfähige Eigenkapital des Unternehmens. Darüber hinaus unterliegen Dividenden und Veräußerungsgewinne nicht der Besteuerung.

Über die Konstruktion der *Durchreichgesellschaft*³⁸ erfolgt die Aufteilung des Gewinns kleiner Kapitalgesellschaften wie derzeit schon bei Personengesellschaften, so dass deren Anteilseigner auch in den Genuss der steuermindernden persönlichen Abzüge unter Berücksichtigung der unterhaltenen Personen kommen.

Ein weiterer gewichtiger Schritt in Richtung auf Gleichbelastung und Neutralität aller Arten von Einkünften in lebenszeitlicher Perspektive wird durch die unten beschriebene erwähnte Zins- und Sparbereinigung vollzogen. Damit die Gleichbelastung von Arbeits- und Kapitaleinkommen erreicht werden kann, also eine steuerliche Mehrfachbelastung von Ersparnis und Investition mit lawinenartiger Wirkung vermieden wird, muss eine marktübliche Verzinsung des Sparkapitals steuerfrei bleiben (*Zinsbereinigung*) oder aber das aus steuerfreien Markteinkünften gebildete Sparkapital einschließlich der damit erwirtschafteten und steuerlich noch nicht belasteten Erträge bei seiner Auszahlung besteuert werden (*Sparbereinigung*). Beide Verfahren sind in ihrer Wirkungsweise auf die lebenszeitliche Steuerbelastung äquivalent, beeinflussen allerdings in entscheidender Weise die Verteilung des Steueraufkommens über die Zeit. Dabei verschiebt die Sparbereinigung, bei der die gesparten Einkünfte zunächst steuerfrei bleiben und das Gesparte erst bei der Auszahlung zusammen mit den aufgelaufenen Zinsen steuerlich erfasst werden, die Besteuerung der Bemessungsgrundlage in die Zukunft, so dass dem Fiskus bei einer generellen Durchsetzung dieses Verfahrens zumindest in einer langen Übergangsperiode erhebliche Steuerausfälle drohen würden.

Auch hier bietet der Einfachsteuer-Gesetzesentwurf pragmatische, aber durchaus konsequente Lösungsansätze: Bei allen Gewinnen, Zinsen und sonstigen Kapitalerträgen bleibt eine standardisierte marktübliche Verzinsung des Sparkapitals – eine durchschnittliche Grundrendite in Höhe des Jahresdurchschnittssatzes der um 2 Prozentpunkte erhöhten Basiszinssätze gemäß § 247 BGB - als Entlohnung für die Kosten des Konsumverzichts steuerfrei.³⁹ Damit werden also nur die um die Grundrendite (oder auch den *Schutzzins*) bereinigten Kapitaleinkommen der Besteuerung unterworfen, so dass aus der Sicht des Fiskus eine stetige steuerliche Bemessungsgrundlage gesichert ist, denn die überschießende Rendite wird in der Endstufe des Einfachsteuergesetzesentwurfs mit einem Marginalsteuersatz von 25% belastet. Der Ansatz des Schutzzinses sichert in der dynamischen Perspektive die gleiche steuerliche Belastung von Arbeits- und Kapitaleinkommen.⁴⁰

³⁸ Die Durchreichgesellschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass an ihr nur natürliche Personen beteiligt sind, sie also persönlich geführt, die Zahl ihrer Eigentümer überschaubar (z.B. nicht mehr als hundert Gesellschafter) und die Zusammensetzung der Eigentümer stabil ist (deren Anteile also nicht an Börsen gehandelt werden). Die Gewinne und Verluste der Durchreichgesellschaft sind Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit und erhöhen die Basis der persönlichen Einkommensteuer der Anteilseigner.

³⁹ Aus Vereinfachungsgründen wird auf die Besteuerung der Differenzbeträge aus Zinseinnahmen und Schutzzinsen verzichtet, wenn es sich um Staatsanleihen, Festgeldanlagen bei Banken und ähnlichen Kapitalforderungen handelt, die einer breiten Öffentlichkeit zum Erwerb angeboten werden und der Anleger von seinen anderen betrieblichen Tätigkeiten strikt getrennt hält. Damit hat der Bürger die Zinsen aus den meisten seiner Sparkapitalanlagen nicht zu versteuern.

⁴⁰ Vgl. *Rose* (<http://www.einfachsteuer.de/idee/download/Konzept.pdf>).

Die Sparbereinigung oder auch *nachgelagerte Besteuerung* kommt bei der steuerlichen Behandlung der Renten (Vorsorgeeinkünfte⁴¹) zum Tragen. Hier drohen keine wesentlichen Steuerausfälle, weil die Mehrzahl der Renten bisher faktisch nicht oder nur äußerst geringfügig steuerlich belastet war.⁴² Das Einfachsteuergesetz sieht die Steuerfreiheit der Beiträge zur staatlichen und privaten Altersvorsorge vor, während die Renten voll besteuert werden.

Über die Zins- und Sparbereinigung wird die aus Gründen der Praktikabilität durchaus notwendige Jahresabschnittsbesteuerung gleichermaßen dynamisiert. Beide Methoden gewährleisten, dass die verschiedenen Komponenten des Lebenseinkommens eines Bürgers nur einmalig belastet werden, unabhängig davon, aus welchen Quellen sie auch stammen mögen. Gleichzeitig wird mit der gleichmäßigen Belastung des Lebenseinkommens die intertemporale Neutralität der Konsumentscheidung garantiert, womit die dem traditionellen Leitbild inhärente Diskriminierung des Sparens für den morgigen Konsum entfällt. Aus der Sicht der Unternehmensbesteuerung stellt die Einfachsteuer über die Durchreichgesellschaften weitestgehend die Rechtsformneutralität für alle mittelständischen Gesellschaften her, während der Schutzzinsabzug die Investitionsneutralität, Finanzierungsneutralität und damit auch die Inflationsneutralität (Verhinderung der Scheingewinnbesteuerung) sichert.

Genauso wichtig wie eine effiziente Unternehmensbesteuerung sind für ein modernes Steuersystem selbstverständlich die soziale Ausgewogenheit der individuellen Belastung sowie auch seine *Familiengerechtigkeit*. Diesen Ansprüchen an eine faire Einkommensbesteuerung dienen eine Reihe persönlicher Abzüge, die eigentlich Kosten der privaten Lebensführung darstellen. *Erstens* kann der Steuerpflichtige den Grundfreibetrag absetzen, der sich in der Endstufe des Einfachsteuergesetzesentwurfs 2015 auf 10 000 EUR belaufen soll. Natürlich können auch Rentner im Rahmen ihrer persönlichen Abzüge diesen ihr Konsumexistenzminimum schützenden Freibetrag abziehen. Damit wird eine einkommensteuerliche Belastung des existentiellen Konsumbedarfs der Bürger in lebenszeitlicher Sicht vermieden.

Zweitens sind die *Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung* bis zur Höhe der gesetzlichen Beiträge des Arbeitnehmers und Arbeitgebers abzugsfähig. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitgeberbeiträge als geldwerter Vorteil in den Einkünften aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit enthalten sind. Im Endeffekt unterliegen sie damit keiner Steuerbelastung. *Drittens* sieht der Einfachsteuergesetzesentwurf einen zusätzlichen Freibetrag für unterhaltene Personen bis zu 10.000 EUR je Person vor. Damit entspricht dieser Entwurf den Zielsetzungen einer gerechten Familienbesteuerung, da über Grundfreibetrag und den Freibetrag für unterhaltenen Personen das Konsumexistenzminimums der Familie geschützt wird. Der Heidelberger Steuerkreis geht davon aus, dass der *Kinderlastenausgleich* im Transfersystem über das Kindergeld geregelt wird, welches selbstverständlich in angemessener Höhe den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen muss. Die auf die Familie bezogene Entlastungswirkung hängt damit einerseits von der Zahl der unterhaltenen Personen und andererseits von der Tarifstruktur ab. *Viertens* gibt es einen zusätzlichen Freibetrag für den Sonderbedarf aus einer körperlichen oder geistigen Behinderung und *fünftens* sind – wie bei den Unternehmen – die dem Steuerpflichtigen eventuell entstandenen Steuerberatungskosten abzugsfähig.

⁴¹ Vorsorgeeinkünfte sind im Sinne des Einfachsteuer-Gesetzesentwurfs Einkünfte, die der Einkommensabsicherung des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen im Alter (Renten), bei Arbeitslosigkeit (Arbeitslosengeld) und bei Krankheit (Krankengeld) dienen.

⁴² Vgl. *Petersen* (1999).

Da der bisherige direkt progressive *Einkommensteuertarif* mit stark steigender Grenzsteuerbelastung vor allem Verhaltensanpassungen hervorgerufen hat, welche über Steuervermeidung und Steuerhinterziehung zum einen eine Erosion der Bemessungsgrundlage ausgelöst und zum anderen eine stark wachsende Schattenwirtschaft verursacht haben, soll die direkte Progression auf mittlere Sicht aufgegeben werden. Die hohen Grenzsteuersätze haben in erster Linie abschreckend auf ökonomische Aktivitäten gewirkt, ohne dass diese Sätze in wesentlichen Einkommensbereichen auch effektiv geworden sind.⁴³ Daher schlägt der Heidelberger Steuerkreis im Endstadium der Einfachsteuer (2015) einen *Flat-rate Tarif* mit einem Steuersatz von 25 Prozent vor.

Die Integration von bisheriger Einkommen- und Körperschaftsteuer stellt eine wesentliche *Vereinfachung* für die Steuerverwaltung und die Unternehmen dar. Darüber hinaus reduziert die Kassenrechnung als einheitliche Gewinnermittlungsmethode deutlich den Aufwand der Unternehmen im Bereich ihrer steuerlichen Rechnungslegung; für die Finanzämter wird die steuerliche Kontrolle wesentlich einfacher, reduziert sich diese doch auf wenige Konten der Unternehmen. Ferner werden auch die Finanzgerichte stark entlastet, da die wichtigsten Konfliktfelder beispielweise im Bereich der heutigen verdeckten Gewinnausschüttung (Geschäftsführergehälter etc.) wegen der Konstruktion der Durchreichgesellschaft entfallen.

Die Folgewirkungen des Schutzzinses lassen darüber hinaus eine *Verstetigung des Abschreibungsverhaltens* der Unternehmen erwarten. Eine beschleunigte Abschreibung reduziert das Eigenkapital und damit auch den Schutzzinsabzug, was den Zinsvorteil eines zeitlichen Vorziehens der Steuerzahlung vollständig neutralisiert. Die Neutralität der zinsbereinigten Gewinnsteuer bezüglich alternativer Abschreibungsmethoden ermöglicht zugleich die Entwicklung des Gewinnsteueraufkommens durch vereinfachende Abschreibungsregeln so zu verstetigen, dass auch der Bundes- und die Länderfinanzminister von einer gesicherten Grundlage vor allem für die mittelfristige Finanzplanung ausgehen können.

IV. Auswirkungen auf der Haushaltsebene

Flat-rate Vorschläge werden im Allgemeinen damit beantwortet, dass sie erstens für nicht finanzierbar gehalten werden und zweitens zu einer sozialen Schieflage führen. Das erste Argument lässt sich dadurch entkräften, dass das Einfachsteuergesetz unter Anwendung des Potsdamer Mikrosimulationsmodells im Detail durchgerechnet worden ist.⁴⁴ Bei der Bemessungsgrundlage des Jahres 1998 findet der damals geltende Einkommensteuertarif mit Grenzsteuersätzen zwischen 25,9 % und 53 % bei einem Grundfreibetrag von 6.322,64 EUR Anwendung. Setzt man das daraus resultierende Steueraufkommen als gegeben an und berechnet bei der Bemessungsgrundlage gemäß Rechtsstand 1998 den aufkommensgleichen Flat-rate Steuersatz für 1998, würde sich dieser auf 30,4 % belaufen.

Auf der Ebene der *Rentenbesteuerung* bringt der Gesetzentwurf zur Einfachsteuer geradezu eine fundamentale Vereinfachung mit sich. Wie bereits erwähnt kommt bei den Einkünften aus Vorsorgevermögen, das aus steuerfreien Einkommensteilen gebildet wurde, die Methode der nachgelagerten Besteuerung zur Anwendung. Zur Bemessungsgrundlage der persönlichen Einkommensteuer zählen demgemäß die Versorgungsbezüge auf Grund einer nichtselbständigen Erwerbstätigkeit, gleichgültig, ob sie vom Arbeitgeber oder anderen Personen (z.B. gesetzlichen Arbeitslosen- und Rentenversicherungsanstalten) ausgezahlt werden.

⁴³ Zu diesem Problemkreis vgl. *Petersen* (2003, S. 90 ff.).

⁴⁴ Vgl. hierzu *Anton/Brehe/Petersen* (2002, S. 42 ff.).

Die Ertragsanteilsbesteuerung der Renten wird ersatzlos gestrichen. Damit werden alle Renten, Pensionen und rentenähnlichen Leistungen einem einheitlichen Besteuerungsverfahren unterworfen. Auch wenn in der Vergangenheit Teile der GRV-Beiträge, Beiträge zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL-Beiträge) und Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung der Besteuerung unterlegen haben sollten, bedarf diese Tatsache allein deshalb keiner gesonderten steuerlichen Berücksichtigung, weil diese Teile des Alterseinkommen ausnahmslos in den Bereich der Grundfreibetragsregelung des Einkommensteuertarifs fallen, so dass schon aus diesem Grunde wesentliche Teile der Alterseinkommen einschließlich der Renten, Pensionen und Betriebsrenten keinerlei Besteuerung unterliegen werden. Die wohlhabenderen Bezieher von Alterseinkommen profitieren auf der anderen Seite ganz erheblich von der Beseitigung der direkten Progression, so dass keine weiteren Vergünstigungen zu rechtfertigen sind.

Die erwähnten steuerlichen Modifikationen bei Renten und Pensionen führen zu einer Veränderung der tariflichen Steuerbemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen) für alle Steuerpflichtigen von 770,9 Mrd. EUR auf 812,9 Mrd. EUR, also zu einem Anstieg um 42,0 Mrd. EUR oder 5,4 % (gegenüber dem Status quo 1998). Infolge dieser Erweiterung der Bemessungsgrundlage steigt das Einkommensteueraufkommen 1998 von 147,4 Mrd. EUR auf 154,6 Mrd. EUR. Die modifizierte Renten- und Pensionsbesteuerung führt demnach zu einem steuerlichen Mehraufkommen von ca. 7,2 Mrd. EUR oder 4,9 %. Da die Beiträge zur GRV im unteren Einkommensbereich überwiegend durch die Vorsorgepauschale steuerbefreit waren und auch die Rentenzahlungen unterhalb des geltenden Grundfreibetrags angesiedelt sind, bleibt bei diesen Steuerpflichtigen das steuerliche Existenzminimum auch im Kontext der Lebenseinkommensbetrachtung steuerfrei.

Ebenfalls einschneidend sind die Veränderungen auf der Ebene der *Sozialversicherungsbeiträge*. Betrachtet man die Charakteristik der verschiedenen Sozialversicherungsbeiträge im Detail, dann wird deutlich, dass die Beiträge zur GRV sich grundlegend von denen zur GKV, GPfV und Arbeitslosenversicherung unterscheiden. Die GRV stellt zweifellos in Deutschland eines der wichtigsten Instrumente des intertemporalen Einkommensausgleichs dar.⁴⁵ Demgegenüber sind in den anderen Sozialversicherungszweigen die innerperiodischen Risikoausgleichsmomente bedeutsamer. So geht es bei der GKV und GPfV wie auch der Arbeitslosenversicherung vorwiegend um innerperiodische Risiken einer besonderen Ausgabenlast (Sachleistungen der GKV bzw. GPfV). Auch in Privatversicherungssystemen mit ähnlichen Leistungsspektren werden derartige Risiken überwiegend innerperiodisch abgedeckt.⁴⁶

Aufgrund dieser inhaltlichen Unterschiede zwischen GRV-Beiträgen und GKV-, GPfV- sowie Arbeitslosenversicherungsbeiträgen scheint es durchaus begründbar zu sein, die Beiträge zur GRV einer nachgelagerten Besteuerung zu unterziehen. Bei den übrigen Sozialbeiträgen bzw. gleichartigen Beiträgen zum Privatversicherungssystem sprechen zum Teil

⁴⁵ Zur Definition vgl. *Petersen* (1989), S. 27 f.

⁴⁶ Dabei umfassen allerdings auch gesetzliche und private Krankenversicherungen zumindest dann einen gewissen intertemporalen Einkommensausgleich, wenn zur Absicherung einer stabilen Beitragsentwicklung über den Lebenszyklus die Beiträge der jungen Versicherten bereits einen Rückstellungsbeitrag umfassen, der die höheren Leistungen im Alter mit abdecken soll. Im Umfang dieser Altersrückstellungen müssen private Krankenversicherungen auch entsprechende Fonds bilden, um diese zusätzlichen Alterslasten auffangen zu können. Damit hätte auch ein Teil der Beitragsleistungen zur Krankenversicherung einen intertemporalen Charakter, so dass diese Beitragsteile ähnlich wie Rentenversicherungsbeiträge zu behandeln wären. Diese Problematik kann vernachlässigt werden, wenn bei den einzelnen Beitragsarten auch noch andere Gründe für die Abzugsfähigkeit sprechen.

anders gelagerte Argumente ebenfalls für eine grundsätzliche Abzugsfähigkeit von der steuerlichen Bemessungsgrundlage. So sichert die GKV allen Versicherungspflichtigen ein Existenzminimum an gesundheitlichen Sachleistungen ab, welches ebenfalls nicht der Besteuerung zu unterwerfen ist. Bei den Lohnersatzleistungen hingegen kann wiederum die nachgelagerte Besteuerung greifen. Für die Pflegeversicherungsbeiträge greift entsprechend das Sachleistungsargument der GKV.

Etwas komplizierter sieht es mit der Begründung der Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung aus. Während das Arbeitslosengeld und die Fortbildungsaufwendungen der Arbeitslosenversicherung, die der Humankapitalbildung dienen und deren Aufwendungen auch im Einkommensteuergesetz abzugsfähig sind, nachgelagert besteuert werden können,⁴⁷ wären die Vermittlungskosten Werbungskosten im klassischen Sinne, so dass auch für diesen beitragsfinanzierten Ausgabenteil die Abzugsfähigkeit zu rechtfertigen ist.

Der tatsächliche Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und korrespondierender Privatversicherungsbeiträge verändert das gesamte zu versteuernde Einkommen von 770,9 Mrd. EUR auf 725,1 Mrd. EUR. Damit verringert sich das zu versteuernde Einkommen also um 45,8 Mrd. EUR bzw. 5,9 %.

Ein weiterer großer Block fragwürdiger Abzugsmöglichkeiten ist in den derzeitigen *Werbungskosten* zu erkennen. Unter Werbungskosten versteht man Aufwendungen, die durch die berufliche Tätigkeit verursacht sind. Mit der allgemeinen Wohlstandsentwicklung, aber auch infolge der steigenden Abgabenbelastung sind immer mehr Lohnsteuerpflichtige dazu übergegangen, ihre Werbungskosten im einzelnen nachzuweisen und dies in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung zu dokumentieren. Verständlicherweise kommt es hier zu immer engeren Verknüpfungen mit den Kosten der privaten Lebensführung bzw. sogar zu einer Anpassung der privaten Lebensführung an die Möglichkeiten des Werbungskostenabzugs, so dass die Auseinandersetzungen um die steuerliche Anerkennung der Werbungskosten zu erheblichen Belastungen in der Steuerverwaltung und bei den Finanzgerichten führen. Diese Auseinandersetzungen ähneln im übrigen denen, die im Zusammenhang mit der steuerlichen Anerkennung von Betriebsausgaben hinlänglich bekannt sind. Insgesamt ist der steuerliche Komplex „Werbungskosten bei nichtselbständiger Arbeit“ ein Einfallstor für nahezu willkürliche Entscheidungen auf der Ebene einzelner Finanzbehörden und verstößt in zunehmendem Maße gegen den Grundsatz der steuerlichen Gleichbehandlung. Gerade in der Amtszeit von Finanzminister Eichel ist der Anteil fehlerhafter Steuerbescheide weiter angestiegen, was nicht zuletzt darauf zurückzuführen ist, dass auch immer mehr Finanzbeamte durch die wachsende Komplexität des Einkommensteuerrechts überfordert werden.

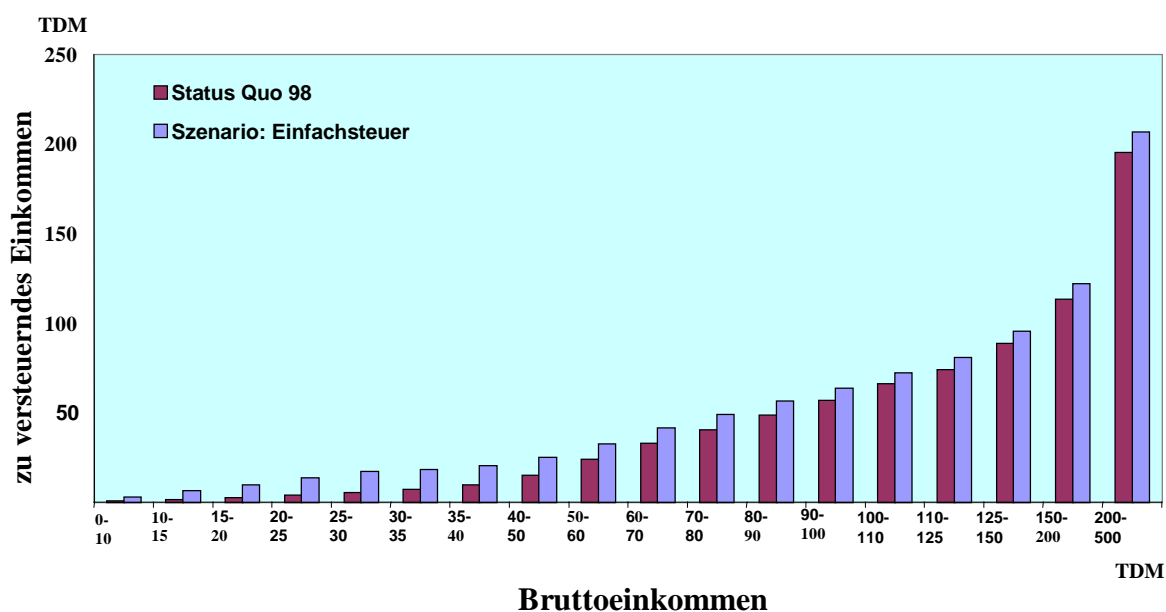
Der Gesetzentwurf Einkommensteuer sieht nun vor, die nachweisbaren Werbungskosten weitgehend zu eliminieren. Bei den meisten dieser Werbungskosten geht es um Aufwendungen (bzw. beruflich bedingte Mehraufwendungen), die dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber erstattet werden. Über den Erstattungsumfang muss letztendlich zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Rahmen individueller oder tariflicher Lohnverhandlungen eine Übereinkunft erzielt werden. Wie der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber kompensiert wird (ob über die Lohnzahlung oder über direkten Kostenersatz), sollte unabhängig von steuerlichen Erwägungen sein. Gehen die vom Arbeitnehmer geltend gemachten Aufwendungen über die vom Arbeitgeber gewährte Erstattung hinaus, besteht im übrigen der begründete Verdacht, dass solche Arbeitnehmeraufwendungen eher in den Bereich der privaten Lebensaufwendungen fallen, die selbstverständlich keiner steuerlichen Berücksichtigung bedürfen. Geht man von

⁴⁷ Entsprechendes gilt im übrigen auch für die Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM).

der Streichung der nachzuweisenden Werbungskosten und des Arbeitnehmer-Pauschbetrags aus, erhöht sich infolge dieser Maßnahmen das gesamte zu versteuernde Einkommen von 70,9 Mrd. EUR auf 831,6 Mrd. EUR, also um 60,7 Mrd. EUR bzw. 7,9 %.

Nimmt man die gesamten erwähnten Veränderungen infolge einer Einführung der Einfachsteuer zusammen, ergibt sich eine *Erhöhung der Bemessungsgrundlage* um 160,9 Mrd. EUR, die aufkommensneutral in die Steuertarifreform – also den Übergang auf einen Flat-rate Tarif bzw. temporär auf Stufentarife mit zwei bis drei Grenzsteuersätzen – eingebracht werden kann.⁴⁸ Die über die Einfachsteuer erzielte Verbreiterung des zu versteuerten Einkommens erstreckt sich für alle Steuerpflichtigen über den gesamten Bruttoeinkommensbereich; dabei ist der Anstieg im unteren Einkommensbereich relativ höher als im oberen (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4: Zu versteuerndes Einkommen



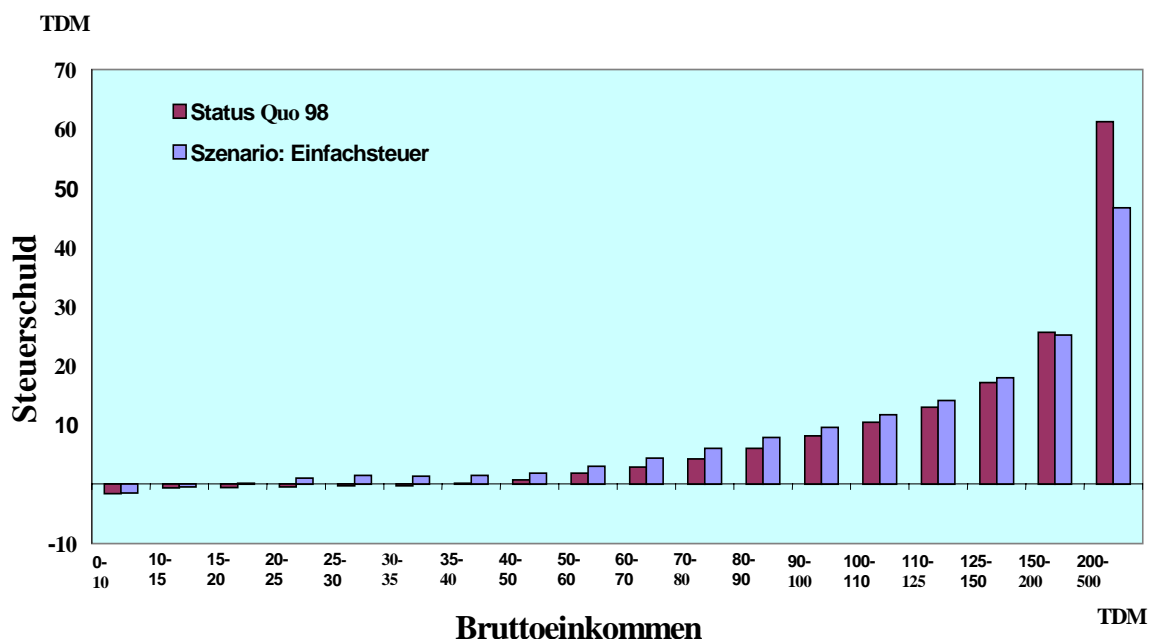
Quelle: Eigene Berechnungen

Die zusätzliche steuerliche Belastung fällt im unteren Einkommensbereich allerdings relativ gering aus (siehe Abbildung 5) und könnte über eine Erhöhung des Grundfreibetrags bzw. die Implementierung eines Arbeitnehmer-Pauschbetrags weiter reduziert werden. Im mittleren Einkommensbereich treten bei allen Steuerpflichtigen allerdings größere Mehrbelastungen auf, welche auf die höhere Besteuerung der Alterseinkommen zurückgeführt werden können. In den oberen Einkommensbereichen treten leichte Mehrbelastungen, in den höch-

⁴⁸ Wendet man diese Bemessungsgrundlage der Einfachsteuer im Jahr 1998 an, dann ergibt sich ein Flat-rate Steuersatz bei gleichem Steueraufkommen wie im Status quo von 28,8 %. Die erweiterte Bemessungsgrundlage (Wegfall eines Großteils der Werbungskosten, partielle Zinsbereinigung bei Vermietung und Verpachtung, Abzugsfähigkeit der Sozialversicherungsbeiträge in effektiver Höhe, Wegfall aller anderen Sonderausgaben, volle Rentenbesteuerung, Wegfall des Freibetrags aus Land- und Forstwirtschaft, Wegfall Versorgungsfreibetrag und Altersentlastungsbetrag) führt trotz der erheblichen Verringerung der Grenzbelastungssätze im mittleren und oberen Einkommensbereich zu einer Reduzierung der Flat-rate um 1,6 Prozentpunkte (ausgehend von den oben erwähnten 30,4 %). Dieses Szenario vernachlässigt allerdings die positiven Anreizwirkungen, die von der Einfachsteuer und vor allem dem Flat-rate Tarif ausgehen und stellt im Vergleich zum Status quo gewissermaßen den worst case Vergleich dar.

sten Bruttoeinkommensklassen allerdings deutliche Entlastungen auf, weil hier die Absenkung der hohen Grenzbelastungssätze greift.

Abbildung 5: Steuerschuld



Quelle: Eigene Berechnungen

Für die Jahre 2004 und 2005 ist eine weitere Verringerung der Grenzsteuersätze im Einkommensteuertarif vorgesehen bzw. beabsichtigt, wobei der Eingangssteuersatz stufenweise auf 15 % und der Spitzensteuersatz auf 42 % gesenkt wird (mit einem erhöhten Grundfreibetrag von 7.664 EUR). Wendet man diesen Steuertarif auf den Status quo der Bemessungsgrundlage 1998 an, resultiert eine Verringerung des Steueraufkommens. Damit ergibt sich bei Anwendung der Einfachsteuer weiterer Spielraum, den Flat-rate Steuersatz zu senken. Über die im Gesetzentwurf vorgenommenen Vereinfachungen, Pauschalierungen und Streichungen von Steuervergünstigungen ist es sogar aufkommensneutral möglich, das im Jahre 2005 geltende Einkommensteuersystem durch das Einfachsteuersystem mit einem einheitlichen Steuersatz von 24,1 % zu ersetzen. Und dennoch: Würde man die Einfachsteuer auf einen Schlag aufkommensneutral mit einer Flat-rate von 25 % einführen, käme es – das ist unumwunden festzustellen – zu Verteilungswirkungen, die kurzfristig zu Lasten der unteren Einkommensschichten gingen. Dies liegt nicht nur am Tarif, sondern in der Hauptsache daran, dass die unteren Einkommensschichten stärker von der Abschaffung von Pauschalabzügen und Steuervergünstigungen getroffen werden als die oberen Einkommensschichten. Diese negativen Verteilungswirkungen sind jedoch zu vermeiden, wenn die Einfachsteuer im Rahmen einer mehrjährigen Übergangszeit schrittweise eingeführt wird und zunächst die oben erwähnten Stufentariife (mit Sätzen von 15 %, 25 % und 35 % bzw. 20 % und 30 % in einer zehnjährigen Übergangsperiode) zur Anwendung kommen.

V. Auswirkungen auf der Unternehmensebene

Nach dem Einfachsteuergesetz werden die kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften als *Durchreichgesellschaften* wie die Einzelunternehmen und Personengesellschaften behandelt. Nur die großen *Publikumsgesellschaften*, die börsennotiert sind und eine permanent wechselnde Zusammensetzung ihrer Anteilseigner haben, werden abschließend auf der Unternehmensebene mit der Flat-rate besteuert. Eine Besteuerung der Dividenden und Veräußerungsgewinne findet konsequenterweise nicht statt. Dabei wird eine Flat-rate von 25 % unterstellt und der Schutzzins beläuft sich auf 5 %.⁴⁹ Die Zinsbereinigung der Einfachsteuer setzt am Eigenkapital der Unternehmen an. Die im Datensatz enthaltenen Modellunternehmen weisen ein Eigenkapital auf, das mit der Unternehmensgröße wächst. Dabei beträgt beispielsweise das durchschnittliche Eigenkapital der kleinen Einzelunternehmen 9.365 EUR und der großen Personengesellschaften 2.480.553 EUR; der jeweilige Gewinn aus Gewerbebetrieb beträgt 29.886 EUR bzw. 810.124 EUR, wobei die Eigenkapitalrendite von 314 % auf 33 % sinkt.⁵⁰ Die Kapitalgesellschaften weisen Renditen zwischen 84 % und 29 % auf.

Der *Zinsbereinigung* wird häufig vorgeworfen, dass diese weitgehend zu einer Steuerfreiheit der Gewinne beitragen würde – die Unternehmen also steuerlich unbelastet blieben. Angesichts der ausgewiesenen Eigenkapitalrenditen sind derartige Vermutung allerdings unrealistisch. So beträgt bei den Einzelunternehmen und Personengesellschaften der Schutzzinsabzug zwischen 2 % (bei den kleinen Einzelunternehmen KEU) und 15 % (bei den großen Personengesellschaften GPG) der Gewinne aus Gewerbebetrieb; die Spanne bei den Kapitalgesellschaften liegt zwischen 6 % (bei den kleinen Kapitalgesellschaften KK) und 17 % (bei den großen Kapitalgesellschaften GK).⁵¹ Geht man davon aus, dass die 130.412 Modellunternehmen im DIW-Datensatz wenn auch nicht repräsentativ, aber doch in etwa die Situation des deutschen Unternehmenssektors widerspiegeln, dann würde die Zinsbereinigung bei einem Schutzzinsabzug von 5 % die Gewinne aus Gewerbebetrieb um rund 7,4 % verringern, wobei die Gewichtung mit den jeweiligen Anteilen der Unternehmensform an der Zahl der Modellunternehmen vorgenommen worden ist. In dieser Größenordnung dürfte sich dann auch die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) der Einzelunternehmen und Personengesellschaften sowie der Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaften verringern. Eine Zinsbereinigung und damit die Eliminierung der

⁴⁹ Angesichts der geringen Umlaufrendite für staatliche Wertpapiere erscheint der Wert etwas hochgegriffen; er könnte derzeit auch mit 4 % unterstellt werden.

⁵⁰ Die kleinen und großen Einzelunternehmen sind im Folgenden mit KEU und GEU abgekürzt, die kleinen, mittleren und großen Personengesellschaften mit KPG, MPG und GPG sowie die kleinen, mittleren und großen Kapitalgesellschaften mit KK, MK und GK. An letzteren bedeutet der hinzugefügte Buchstabe D eine Durchreichgesellschaft sowie P eine Publikumsgesellschaft. Die Gewinne aus Gewerbebetrieb, das Eigenkapital und die Rendite der Modellunternehmen stellen sich wie folgt dar:

	Gewinne aus Gewerbebetrieb	Eigenkapital	Rendite	Schutzzinsabzug
KEU	29.886 EUR	9.365 EUR	314 %	2 %
GEU	42.832 EUR	107.040 EUR	40 %	12 %
KPG	53.369 EUR	111.309 EUR	48 %	10 %
MPG	219.527 EUR	570.451 EUR	38 %	13 %
GPG	810.124 EUR	2.480.553 EUR	33 %	15 %
KK	16.633 EUR	19.749 EUR	84 %	6 %
MK	84.962 EUR	124.997 EUR	68 %	7 %
GK	1.117.610 EUR	3.790.877 EUR	29 %	17 %

⁵¹ Die Werte für den Schutzzinsabzug sind ebenfalls in der Fußnote 49 aufgeführt.

Lawinenwirkungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung vermindert die Bemessungsgrundlage folglich weitaus weniger als die vielen Sonderregelungen, die eine Erosion der Bemessungsgrundlage im Bereich der traditionellen Einkommens- und Körperschaftsbesteuerung ausgelöst haben.

Der Heidelberger Steuerkreis schlägt außerdem vor, die derzeitige Gewerbeertragsteuer durch einen *Gemeindezuschlag zur Einfachsteuer* zu ersetzen.⁵² Um das Gewerbebesteueraufkommen bei einem unterstellten durchschnittlichen gemeindlichen Hebesatz von 385 % durch einen aufkommensgleichen Gemeindezuschlag zur Einfachsteuer zu erzielen, müsste auf der Ebene der gewerblichen Unternehmen ein Zuschlagsatz von 29 % angewendet werden. Soll sich der Gemeindezuschlag nicht nur auf die Gewinne auf Gewerbebetrieb, sondern die gesamte Einfachsteuerbemessungsgrundlage (also die Einkünfte aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, selbständiger Erwerbstätigkeit – darunter die bisherigen Einkunftsarten 1 und 2, Einkünfte aus Kapitalvermögen sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung – und Vorsorgeeinkünfte) erstrecken, könnte bei einem einheitlichen Zuschlagsatz auf diese drei Einkunftsarten der Zuschlagsatz auf unter 10 % gesenkt werden. Alle Steuerbürger und nicht nur die gewerblichen Unternehmen wären dann an der Aufbringung dieser wichtigen Kommunalsteuer beteiligt, so dass auch das Interesse der Steuerbürger an der Ausgabenpolitik der Gemeinden gestärkt würde, was zugleich den Druck auf effizientes staatliches Handeln erhöhen würde.

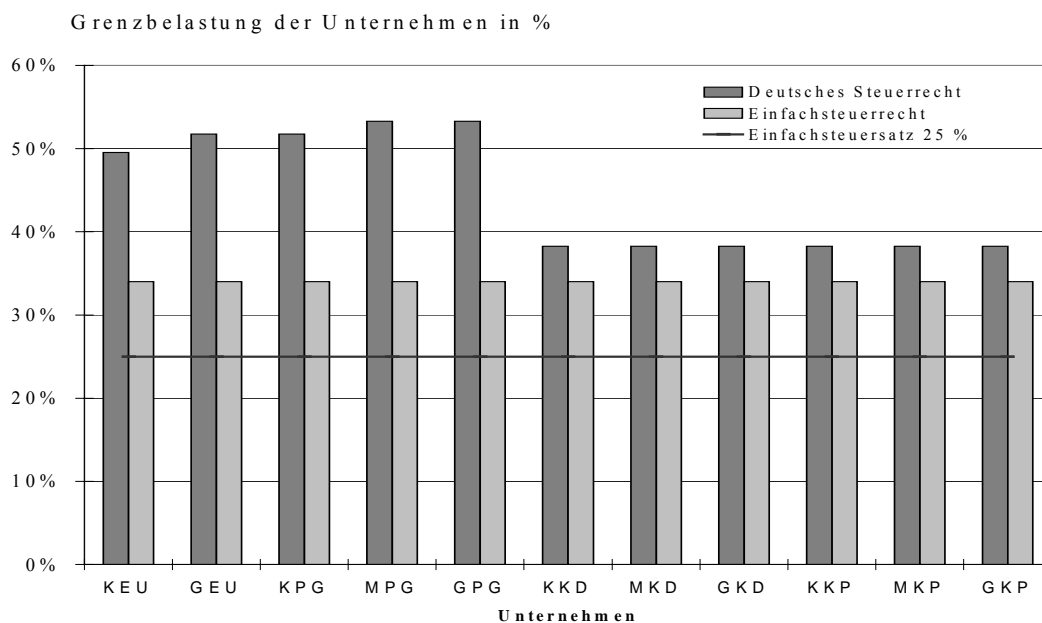
Aufgrund der Dualität von Einkommen- und Körperschaftsteuer und des unterschiedlichen Ausschüttungsverhaltens der Kapitalgesellschaften hängt die effektive Grenz- und Durchschnittssteuerbelastung der derzeitigen Unternehmensbesteuerung von der *Rechtsform* und der Ausschüttungsquote ab. In der folgenden Analyse wird aufgrund der gebotenen Kürze nur die vollständige Gewinnthesaurierung betrachtet.⁵³ Die dunkelgrauen Säulen in der Abbildung 6 stellen die Grenzbelastung gemäß der 2005 geltenden Unternehmensbesteuerung für die Unternehmen der verschiedenen betrachteten Rechtsformen dar. Es tritt deutlich hervor, dass die durchschnittliche Marginalbelastung der Einzelunternehmen und Personengesellschaften deutlich höher ausfällt als bei den Kapitalgesellschaften, die ihre Gewinne vollständig thesaurieren.

Die Abbildung 6 zeigt außerdem die Unternehmensbelastung im Falle der Einfachsteuer (hellgraue Säulen). Die Marginalbelastung übersteigt die 25 % Flat-rate, weil außerdem der Solidarzuschlag und der Gemeindezuschlag zur Einfachsteuer Berücksichtigung finden. Es sei allerdings festgehalten, dass für alle Unternehmen unabhängig von der Rechtsform eine gleiche Marginalbelastung gegeben ist. Noch gravierender als die Marginalbelastung differiert die effektive Durchschnittsbelastung (siehe die Abbildung 7). Kleine Personengesellschaften (KPG), aber insbesondere mittlere und große Personengesellschaften (MPG und GPG) werden derzeit steuerlich stärker belastet als mittlere und große Kapitalgesellschaften (in Form der Publikumsgesellschaft MKP und GKP). Dabei hat gerade die Eichel-Reform einen wesentlichen Teil der gestiegenen Marginal- und Durchschnittssteuerbelastung der kleinen und mittelständischen Unternehmen verursacht, so dass deren Gewinnsituation nach Steuern noch verschlechtert worden ist. Kapitalbildung und Eigenkapitalfinanzierung sind hier weiter geschwächt worden, was ebenfalls zu der eingangs erwähnten Wachstumsschwäche beigetragen haben dürfte, zumal diese Unternehmen das Rückgrat der deutschen Wirtschaft bilden.

⁵² Vgl. *Rose* (2002a, S. 29 ff.); dort werden auch mögliche Alternativen aufgezeigt.

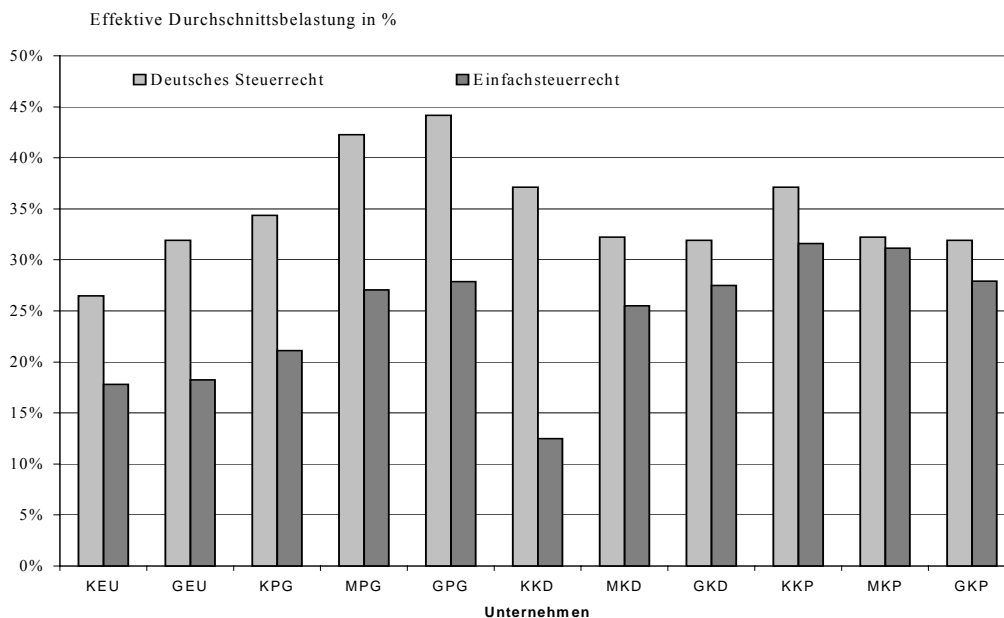
⁵³ Eine ausführlichere Darstellung findet sich in *Petersen* (2003c).

Abbildung 6: Belastungsvergleich Eichel-Reform und Einfachsteuer



Quelle: Eigene Berechnungen.

Abbildung 7: Belastungsvergleich Eichel-Reform und Einfachsteuer



Quelle: Eigene Berechnungen.

Aufgrund der lediglich indirekten Progression der Einfachsteuer differiert auch hier die Höhe der Steuerbelastung in Abhängigkeit von der Höhe des Gewinns, wobei der Abbau der Grenzsteuerbelastung und die Zinsbereinigung aber generell zu einer Reduzierung der Steuerschuld führt.⁵⁴ Bei den kleinen Kapitalgesellschaften, welche die Form der Durchreichgesellschaft wählen (KKD), ist die Durchschnittsbelastung deutlich geringer, weil die Gesellschafter hier ihre Gewinne in die private Besteuerungssphäre durchreichen dürfen, so dass nunmehr die persönlichen Abzüge der Einfachsteuer die durchschnittliche Steuerbelastung wesentlich reduzieren. Würden die kleinen Kapitalgesellschaften hingegen die Form der Publikumsgesellschaft wählen (KKP), wäre ihre Steuerbelastung auch unter dem Einfachsteuerregime deutlich höher.

Im Falle der Vollausschüttung steigen im geltenden Unternehmenssteuerrecht die Marginalbelastungen bei den mittleren und großen Kapitalgesellschaften (MK und GK) deutlich an, weil hier nun die höheren Grenzsteuersätze der Einkommensteuer greifen, während der Gewinn der kleinen Kapitalgesellschaften weit unter den höchsten Marginalsätzen der Einkommensteuer verbleibt, so dass hier keine Erhöhungen eintreten. Auch die effektive Durchschnittssteuerbelastung steigt für alle Kapitalgesellschaften deutlich an. Demgegenüber bleibt die Grenz- und Durchschnittsbelastung der Einfachsteuer unverändert, sie ist wie oben erwähnt ausschüttungsneutral. Insgesamt sei festgehalten, dass die Einfachsteuer insbesondere gegenüber den durch die Eichel-Reform ausgelösten Belastungsveränderungen die kleinen und mittleren Unternehmen insgesamt, aber insbesondere die kleinen Kapitalgesellschaften erheblich entlastet, da hier nunmehr auch die persönlichen Abzüge der Steuerpflichtigen berücksichtigt werden können. Gestärkt wird damit vor allem der Mittelstand, der dann nach Einführung einer solchen Fundamentalreform wieder seine Rolle als Wachstumsmotor der deutschen Wirtschaft übernehmen könnte.

VI. Zusammenfassung

Gegenüber dem heutigen traditionellen Einkommensteuersystem entfallen infolge des Abbaus der direkten Progression, der nachgelagerten Besteuerung der Vorsorgeeinkünfte (Sparbereinigung) und des Schutzzinsabzugs bei den Kapitaleinkommen (Zinsbereinigung) alle fragwürdigen interpersonellen und intertemporalen Verteilungswirkungen. Im Bereich der Haushaltsbesteuerung führt die Einfachsteuer zu einer gleichmäßigen Belastung des Lebenseinkommens aus Arbeit und Kapital, wobei die intertemporale Neutralität der Konsumentscheidung gewahrt bleibt. Die Diskriminierung von Kapitalbildung und Kapitaleinkommen entfällt – ein wichtiger Aspekt zur Lösung der demographischen Probleme bei der sozialen Sicherung, bei denen nur eine verstärkte Kapitalbildung die Belastung der zukünftigen Generationen mildern kann.

Im Unternehmensbereich sorgt die Einfachsteuer als integrierte Einkommen- und Gewinnsteuer für eine einheitliche Marginalbelastung aller Unternehmen, unabhängig von der jeweiligen Rechtsform. Die Marginalbelastung für kleine und mittleren Unternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) wird ebenso nachhaltig gesenkt wie die Durchschnittsbelastung für kleine Kapitalgesellschaften. Letztere und die mittleren Kapitalgesellschaften profitieren darüber hinaus von der Einführung der Durchreichgesellschaft, die gerade deren Durchschnittssteuerbelastung spürbar abbaut. Damit käme die Einführung der Einfachsteuer einer steuerliche Rehabilitation der kleinen und mittleren Unternehmen

⁵⁴ In der Veranlagungssimulation kann infolge eines fehlenden Gesamtsteueraufkommens nicht wie in der Mikrosimulation von Aufkommensgleichheit ausgegangen werden. Diese Tatsache darf bei dem Vergleich der Steuerbelastung beider Steuersysteme nicht außer Acht gelassen werden.

gleich, die über Jahre hinweg in Deutschland die höchsten Steuerlasten getragen haben und zugleich die Leistungsträger unserer Gesellschaft darstellten.

Die Gesamtmaßnahmen der Eichel-Reform stellen sich im Vergleich dazu als ein wachstumsfeindliches Kontrastprogramm dar. Insbesondere der erfolgte Abbau der Sparerfreibeträge, der am Beginn des Jahres 2004 noch um einen weiteren Schritt verschärft worden ist, lässt auch die Lawinenwirkungen gerade bei kleinen und mittleren Vermögen verstärkt zuschlagen. Hier werden nun über den gesamten Lebenszyklus hinweg Kapitaleinkommen einer steuerlichen Belastung unterzogen, die bisher steuerlich befreit waren, was in diesen Einkommens- und Vermögensbereichen die lebenszeitliche Steuerbelastung wesentlich erhöht. Neben der erwähnten Mehrbelastung kleiner und mittlerer Unternehmen wirkt außerdem lähmend, dass von Seiten der Regierungsparteien nach beinahe jedem handwerklichen Fehler bzw. jeder politischen Schiefelage der Regierung die Wiedereinführung der Vermögensteuer, Erhöhung der Erbschaft- und Schenkungssteuer und/oder die Einführung einer neuen Ausbildungsplatzabgabe geradezu rituell beschworen wird. Jede dieser Beschwörungszereemonien führt leider dazu, dass in den folgenden Wochen Kapital in Größenordnungen von mehreren hundert Millionen Euro das Land verlässt, bevor die Eigentümer selbst abwandern. Derartige Riten mögen zwar der Beruhigung von Gesinnungsgenossinnen und -genossen dienen, stellen aber alles andere als ein verantwortliche Regierungsverhalten dar, schaden sie doch nachhaltig der deutschen Volkswirtschaft. Die gegenwärtige Diskussion um die „Übermacht des Kapitals“ wird ein übriges tun. Gleichzeitig will man allerdings in einen Steuersatzwettbewerb mit Transformations- und Schwellenländer eintreten, bei dem der Standort Deutschland insgesamt nur verlieren kann.

Dieser Tatbestand wird durch die folgende Tabelle in der Abbildung 8 eindringlich belegt. Die Absenkung des Körperschaftsteuersatzes begünstigt weder die kleinen und mittleren Personenunternehmen noch senkt sie nachhaltig die Steuerlasten. In lebenszeitlicher Sicht bleibt es nämlich bei der traditionellen Doppelbelastung einer marktüblichen Rendite des Spar- und Investitionskapitals. Wenn darüber hinaus eine Reihe von Ländern bereits Unternehmenssteuersätze von unter 20 % anbieten, so ist es eine Illusion anzunehmen, dass der Investitionsstandort Deutschland mit einem auch deutliche gesenkten Körperschaftsteuersatz attraktiv wäre. Das oben aufgeführte Belastungsrechnungsbeispiel konfrontiert in der Tabelle 1 die heutige deutsche Situation mit dem Modell des Sachverständigenrats (SVR), der Einfachsteuer sowie der Belastungssituation in Irland, der Slowakei und Österreich. Während die lebenszeitliche Belastungssituation (Steuerlastquote) mit 72,20 % gegenwärtig in Deutschland am höchsten ist, verringert das Modell des SVR die lebenszeitliche Belastung lediglich auf 60,63 %. Auch Österreich, das einen Gewinnsteuersatz von nur 25 % anwendet, erreicht in lebenszeitlicher Sicht noch eine Belastungsquote von 53,55 %, während die Steuerlastquoten von der Slowakei und Irland, das einen jährlichen Gewinnsteuersatz von nur 12,5 % anwendet, ebenfalls deutlich über der Lastquote der Einfachsteuer liegen. Der Standortwettbewerb kann also nicht durch eine radikale Senkung der jährlichen Kapitaleinkommensteuersätze gewonnen werden, sondern nur über eine systematische, langfristige Entlastungsstrategie, wie sie der Ansatz der Einfachsteuer bietet.

**Abbildung 8: Mehrperiodische Steuerbelastung der Eigenkapitalbildung aus Unternehmensgewinnen
im europäischen Vergleich
– Beträge in Euro, Raten und Quoten in % -**

	Vor Steuer	Irland	Slowakei	Öster- reich	Deutsch- land heute	Modell SVR	Einfach- steuer
Gewinn im ersten Jahr	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
Gewinnsteuersatz		12,50	19,00	25,00	40,00	30,00	25,00
Investition im ersten Jahr	10.000	8.750	8.100	7.500	6.000	7.000	7.500
Wachstumsrate des Eigenkapitals	5,00	4,38	4,05	3,75	3,00	3,50	5,00
Eigenkapital nach 40 Jahren	70.400	48.514	39.643	32.703	19.572	27.715	52.800
Steuerbelastung	0	21.886	30.757	37.697	50.828	42.685	17.600
Steuerlastquote	0	31,09	43,69	53,55	72,20	60,63	25,00

Eine Kapitalgesellschaft investiert mit zurückgehaltenen Gewinnen – im ersten Jahr der Referenzsituation ohne Steuern sind dies beispielhaft 10 000 € - über einen Zeitraum von 40 Jahren. Die Rendite des investierten Eigenkapitals sei in allen Ländern gleich. In der Referenzsituation ohne Steuern verbleibt eine marktübliche Bruttorendite von 5 % des durch zurückbehaltenen Gewinne gebildeten Eigenkapitals für Investitionszwecke im Unternehmen. Nach Steuern wächst das Eigenkapital mit der Nettorendite, d.h. der Bruttorendite abzüglich ihrer Kürzung durch den Gewinnsteuersatz, der sich derzeit in Deutschland mit 40 % aus dem Körperschaftsteuersatz (25 %) und dem höchsten impliziten Gewerbesteuersatz (15 %) zusammensetzt. Die absolute Steuerbelastung ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem Eigenkapitalbestand in der Referenzsituation von 70.400 € und dem sich unter der jeweiligen Steuerregime ergebenden Eigenkapitalbestand. Die Steuerlastquote erhält man, wenn die absolute Steuerbelastung auf den Eigenkapitalbestand von 70.400 € in der Referenzsituation bezogen wird.

Quelle: Rose (2003a)

Aus steuertheoretischer Sicht erfüllt also die Einfachsteuer in geradezu beispielhafter Art und Weise nahezu alle Neutralitätspostulate. Sie ist rechtsform- wie ausschüttungsneutral, unabhängig von der Finanzierungsart und zugleich inflationsneutral. Ihre nachhaltige Vereinfachung macht die Steuererklärung für den durchschnittlichen Bürger zu einem kurzen Überprüfungsakt, der in der Mehrzahl der Fälle auf einem einzigen Blatt Papier abgewickelt werden kann, da sowohl die wesentlichen Regelungen zur Bemessungsgrundlage als auch der Steuertarif völlig transparent sind. Die Senkung der Marginalbelastung für die große Mehrzahl der Haushalte und Unternehmen sowie die Vermeidung der Lawinenwirkungen bei der Besteuerung der Kapitaleinkommen setzt enorme positive Anreizwirkungen sowohl für das Arbeitsangebot der Arbeitnehmer als auch für Kapitalangebot und unternehmerische Initiative. Die Einfachsteuer erleichtert also die Reintegration zeitweilig Arbeitsloser in die offiziellen Arbeitsmärkte und reduziert zugleich das Potenzial der Schattenwirtschaft. Produktive Anlageentscheidungen werden darüber hinaus weitaus bedeutsamer als Überlegungen hinsichtlich möglicher Steuervermeidung oder gar Steuerhinterziehung. Effizienzsteigerungen und zurückkehrende Wachstumsdynamik werden des Weiteren den Standort verbessern und eine Rückwanderung von Kapital induzieren, was über zusätzliche Investitionen die Zahl der Arbeitsplätze wachsen lassen und die Arbeitslosigkeit abbauen würde.

Wachstumsdynamik und Abbau der Arbeitslosigkeit sorgen zugleich für eine wachsende Einfachsteuerbemessungsgrundlage und ein zunehmendes Steueraufkommen. Nach der notwendigen Haushaltskonsolidierung verbleiben mittel- bis längerfristig Zusatzaufkommen, die in sozialer Perspektive zu einer Erhöhung des Grundfreibetrags (Konsumexistenzminimums) bzw. aus Effizienzsicht zu einem weiteren Abbau der Grenzbelastung genutzt werden können. Außerdem ermöglicht die Einfachsteuer aufgrund der Abstimmung mit den Sozialbeiträgen einen gleitenden Übergang aus dem Transfersystem in das Markteinkommen, ohne dass hohe Armutsfallen wirksam werden. Sie bildet ein Kernelement für die Integration von Steuer- und Transfersystem, wie das in einigen unserer Nachbarländer schon vor geraumer Zeit gelungen ist.

Literaturverzeichnis

- Andel, N. (1992), *Finanzwissenschaft*, 3. Aufl., J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.
- Anton, St., Brehe, M. und Petersen, H.-G. (2002), II. Die Einfachsteuer im empirischen Test, in: M. Rose (Hrsg.), *Reform der Einkommensbesteuerung in Deutschland. Konzept, Auswirkungen und Rechtsgrundlagen der Einfachsteuer des Heidelberger Steuerkreises*, Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg, S. 42 – 121.
- Bach, S., Seidel, B. und Teichmann, U. (2000), Internationale Entwicklungstendenzen nationaler Steuersysteme – Von der direkten zur indirekten Besteuerung? *Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Sonderheft 172*, Berlin.
- Bork, C. (2000), *Steuern, Transfers und private Haushalte. Eine mikroanalytische Simulationsstudie der Aufkommens- und Verteilungswirkungen*, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main.
- Bork, C. und Müller, K. (1997), Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Reform der Rentenbesteuerung, in: *Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge der Universität Potsdam*, Nr. 12, Potsdam.
- Bundesministerium der Finanzen: *Steuerpolitische Fakten*. Berlin 2003
- Flach, J. (2003), Die Auswirkung der Unternehmenssteuerreform auf ausgewählte Unternehmen, in: *Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge der Universität Potsdam*, Potsdam.
- Hinterberger, F., Müller, M. und Petersen, H.-G. (1991), Simulation eines Ausgabensteuersystems für die Bundesrepublik Deutschland, in: M. Rose (Hrsg.), *Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems*, Springer Verlag, Berlin et. al., S. 399 – 432.
- Karl-Bräuer-Institut des Bundes der Steuerzahler (1999): *Zur Reform der Zinsbesteuerung. Vermeidung übermäßiger Belastungen durch angemessene Pauschalierung, Sparerfreibetrag und Vermögensteuer-Verzicht*. Bonn, Heft. 90.
- Kirchhof, P. et al. (2001), *Karlsruher Entwurf des Einkommensteuergesetzes*, Paul Müller Verlag, Heidelberg.
- Musgrave, R.A., Musgrave, P.B., Kullmer, L. (1985), *Die öffentlichen Finanzen in Theorie und Praxis*, 3. Aufl., J.C.B. Mohr UTB (Paul Siebeck), Tübingen.
- Odling-Smee, J.O. und Lawton, D. (1990), Reforming Capital Income Taxation: The UK Experience, in: H. Siebert (Hrsg.), *Reforming Capital Income Taxation*. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, S. 231 – 252.
- Peffekoven, R. (1989), Persönliche allgemeine Ausgabensteuern, in: *Handbuch der Finanzwissenschaft*, 3. Aufl., Bd. II, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, S. 417 – 452.
- Petersen, H.-G. (1989), *Sozialökonomik*, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin Köln.

- Petersen, H.-G. (1990), Comment on Odling-Smee and Lawton. In: H. Siebert (Hrsg.): *Reforming Capital Income Taxation*. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, S. 253 – 257.
- Petersen, H.-G. (1993), *Ökonomik, Ethik und Demokratie. Zu einer Theorie der Effizienz und Gerechtigkeit offener Gesellschaften*, Nomos Verlag, Baden Baden.
- Petersen, H.-G. (1999), Diskussionsbeitrag, in: M. Rose (Hrsg.), *Steuern einfacher machen! Vorträge des dritten Heidelberger Steuerkongresses 1998*, Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg, S. 95 – 101.
- Petersen, H.-G. (2002), Die Einfachsteuer des „Heidelberger Steuerkreises“. In: *DSWR*, Bd. 9, S. 257 – 260.
- Petersen, H.-G. (2003), Werte, Prinzipien und Gerechtigkeit: Zu einem dynamischen Verständnis von Leistungsfähigkeit, in: M. Ahlheim, H.-D. Wenzel und W. Wiegand (Hrsg.), *Steuerpolitik – Von der Theorie zur Praxis. Festschrift für Manfred Rose*, Springer, Heidelberg et al., S. 59 – 100.
- Petersen, H.-G. (2003a), Fiskalischer Föderalismus als Mittel friedlicher Integration: Das Beispiel Bosnien und Herzegowina, in: K.G. Adam und W. Franz (Hrsg.), *Instrumente der Finanzpolitik. Grundlagen, Staatsaufgaben, Reformvorschläge. Festschrift für Rolf Peffekoven zum 65. Geburtstag*, Frankfurter Allgemeine Buch, Frankfurt am Main, S. 44 – 63.
- Petersen, H.-G. (2003b), Steuerpolitik: Rettung vor Chaos und Überbelastung tut Not, in: Klaus F. Zimmermann (Hrsg.), *Reformen – jetzt! So geht es mit Deutschland wieder aufwärts*, Gabler und Financial Times Deutschland, Wiesbaden, S. 91 – 104.
- Petersen, H.-G. (2003c), Können wir uns einen Systemwechsel leisten? Aufkommen und Wachstumsmöglichkeiten unter dem System der Einfachsteuer, in: C. Gebhardt (Hrsg.), *Ein neues Steuersystem für Deutschland*, DIHK und IHK Fulda, Fulda, S. 157 – 189.
- Petersen, H.-G. (2003d), Globalisierung und soziale Gerechtigkeit, in: S. Reitz (Hrsg.), *Theoretische und wirtschaftspolitische Aspekte der internationalen Integration, Festschrift für Helga Luckenbach zum 68. Geburtstag*, Duncker & Humblot, Berlin, S. 187 – 221.
- Petersen, H.-G. (2004), Globalization, Capital Flight and Capital Income Taxation, in: *Tax Notes International*, Vol. 33, Number 10, 8 March 2004, S. 887 – 897.
- Petersen, H.-G. (2004a), Redistribution and the Efficiency/Equity Trade-off, in: *Studi economici*, Milano, Vol. 59, S. 5 – 42.
- Petersen, H.-G. und Bork, C. (2000), Revenue and Distributional Effects of the Current Tax Reform Proposals - An Evaluation by Microsimulation, in: H.-G. Petersen und P. Gallagher (Hrsg.), *Tax and Transfer Reform in Australia and Germany*, Australia Centre Series Vol. 3, Berliner Debatte Wissenschaftsverlag, Berlin, S. 219 – 236.
- Petersen, H.-G. und Raffelhüschen, B. (2000), Die gesetzliche und freiwillige Altersvorsorge als Element eines konsumorientierten Steuer- und Sozialsystems, in: *Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge*, Nr. 30, Universität Potsdam, 43 S.

- Petersen, H.-G. und Rose, M. (2004): Zu einer Fundamentalreform der deutschen Einkommensteuer: Das Einfachsteuermodell des Heidelberger Steuerkreises, in: U. Heilemann und K.-D. Henke (Hrsg.), *Was ist zu tun? Wirtschaftspolitische Agenda für die Legislaturperiode 2002 bis 2006*. In: RWI-Schriften, Heft 72, Jahrgang 54, S. 51 – 80.
- Petersen, H.-G., Fischer, A. und Flach, J. (2005), Wirkungen der Einfachsteuer auf die Steuerbelastung von Haushalten und Unternehmen, in: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik (PWP)*, Bd. 6, H. 1, S. 71 – 94.
- Rose, M. (Hrsg.) (1991), *Konsumorientierte Neuordnung des Steuersystems*, Springer Verlag, Berlin et. al.
- Rose, M. (Hrsg.) (2002), *Reform der Einkommensbesteuerung in Deutschland. Konzept, Auswirkungen und Rechtsgrundlagen der Einfachsteuer des Heidelberger Steuerkreises*, Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg.
- Rose, M. (2002a), I. Die Einfachsteuer: „Das Konzept“, in: M. Rose (Hrsg.), *Reform der Einkommensbesteuerung in Deutschland. Konzept, Auswirkungen und Rechtsgrundlagen der Einfachsteuer des Heidelberger Steuerkreises*, Verlag Recht und Wirtschaft, Heidelberg, S. 15 – 41.
- Rose, M. (Hrsg.) (2003), *Integriertes Steuer- und Sozialsystem*, Physica-Verlag, Heidelberg.
- Rose, M. (2003a), *Vom Steuerchaos zur Einfachsteuer. Der Wegweiser durch die Steuerdebatte*, Schäffer-Pöschel Verlag, Stuttgart.
- Tipke, K. (1993), *Die Steuerrechtsordnung. Teil I: Wissenschaftsorganisatorische, systematische und grundrechtstaatliche Grundlagen*, Schmidt Verlag, Köln.

Also published in this series:

Nr. 1	7/95	H.-G. Petersen	Economic Aspects of Agricultural Areas Management and Land/Water Ecotones Conservation
Nr. 2	7/95	H.-G. Petersen	Pros and Cons of a Negative Income Tax
Nr. 3	7/95	C. Sowada	Haushaltspolitische Konsequenzen steigender Staatsverschuldung in Polen
Nr. 4	8/95	C. Bork	Die Elektrizitätswirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland - Das Tarifpreisenehmigungsverfahren und seine Auswirkungen auf eine potentielle Netzübernahme nach Ablauf von Konzessionsverträgen
Nr. 5	10/95	H.-G. Petersen	Transformation Process After Five Years: Behavioral Adaptation and Institutional Change - The Polish Case
Nr. 6	11/95	C. Bork K. Müller H.-G. Petersen S. Wirths	Wider den Sachzeitwert - Untersuchung zur Frage des angemessenen Übernahmepreises von Elektrizitätsversorgungsnetzen
Nr. 7	1/96	C. Sowada	Sozialpolitik im Transformationsprozess am Beispiel Polens
Nr. 8	4/96	K. Müller T. Nagel H.-G. Petersen	Ökosteuerreform und Senkung der direkten Abgaben: Zu einer Neugestaltung des deutschen Steuer- und Transfersystems
Nr. 9	6/96	H.-P. Weikard	The Rawlsian Principles of Justice Reconsidered
Nr. 10	9/96	H.-G. Petersen	Effizienz, Gerechtigkeit und der Standort Deutschland
Nr. 11	10/96	H.-P. Weikard	Sustainable Freedom of Choice - A New Concept
Nr. 12	2/97	C. Bork K. Müller	Aufkommens- und Verteilungswirkungen einer Reform der Rentenbesteuerung mit einem Kommentar von H.-P. Weikard zu Rentenbesteuerung und Korrespondenzprinzip
Nr. 13	2/97	C. Bork	Ein einfaches mikroökonomisches Gruppensimulationsmodell zur Einkommensbesteuerung
Nr. 14	3/97	H.-G. Petersen	Das Neuseeland Experiment: Ist das die zukünftige Entwicklung des deutschen Sozialstaats?
Nr. 15	4/97	H.-P. Weikard	Contractarian Approaches to Intergenerational Justice
Nr. 16	8/97	H.-G. Petersen C. Bork	Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes (StRG) 1999 der Fraktionen CDU/CSU und F.D.P.
Nr. 17	10/97	H.-P. Weikard	Property Rights and Resource Allocation in an Overlapping Generations Modell
Nr. 18	10/97	C. Sowada	Wieviel Staat braucht der Markt und wieviel Staat braucht die Gerechtigkeit? Transformation des polnischen Sozialversicherungssystems im Lichte der deutschen Erfahrungen
Nr. 19	12/97	C. Bork K. Müller	Effekte der Verrechnungsmöglichkeit negativer Einkünfte im deutschen Einkommensteuerrecht
Nr. 20	01/98	C. Bork H.-G. Petersen	Ein Vergleich möglicher Datensätze zur Eignung für steuerpolitische Simulationsrechnungen
Nr. 21	02/98	S. Gabbert H.-P. Weikard	Food Deficits, Food Security and Food Aid: Concepts and Measurement
Nr. 22	01/99	H.-G. Petersen C. Bork	Finanzpolitischer Reformbedarf jenseits der Besteuerung Konsequenzen für die Aufgabenseite
Nr. 23	02/99	C. Sowada	Soziale Reformen in Polen. Zwischen Bewahrung und Neuanfang.

Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge
Prof. Dr. Hans-Georg Petersen

Nr. 24	06/99	G. Leßmann	Zur Theorie der Einstellungen zur Staatstätigkeit - Möglichkeiten und Grenzen der Erfassung -
Nr. 25	07/99	H.-G. Petersen	The German Tax and Transfer System: A Problem Oriented Overview
Nr. 26	07/99	C. Bork H.-G. Petersen	Revenue and Distributional Effects of the Current Tax Reform Proposals in Germany – An Evaluation by Microsimulation
Nr. 27	11/99	H.-G. Petersen	Arbeit organisieren – Sozialstaat erneuern
Nr. 28	11/99	U. Paschen	Die Regionalisierte Ökologische Gesamtrechnung: Mittel zur Darstellung regionaler umweltökonomischer Tatbestände -Hintergrund, Konzeption und Anwendungsmöglichkeiten im Rahmen des interdisziplinären GRANO-Projektes
Nr. 29 a	04/00	H.-G. Petersen S. Anton C. Bork C. Sowada	Gutachten im Auftrag des Ministeriums der Finanzen des Landes Brandenburg: Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung: Mischfinanzierungen und Gemeinschaftsaufgaben (Teil a, Text des Gutachtens)
Nr. 29 b	04/00	s. Nr. 29 a	Titel s. Nr. 29 a (Teil b, tabellarischer Anhang)
Nr. 30	04/00	H.-G. Petersen B. Raffelhüschen	Die gesetzliche und freiwillige Altersvorsorge als Element eines konsumorientierten Steuer- und Sozialsystems
Nr. 31	07/02	S. Anton M. Brehe H.-G. Petersen	Das Konzept der Einfachsteuer im empirischen Text
Nr. 32	08/02	H.-G. Petersen	The Polit-economic Situation in Germany: Chances for Changes in Resource and Energy Economics
Nr. 33	12/02	H.- G. Petersen	Fiskalischer Föderalismus als Mittel friedlicher Integration – das Beispiel Bosnien und Herzegowina
Nr. 34	01/03	H.- G. Petersen M. Rose	Zu einer Fundamentalreform der deutschen Einkommensteuer: Die Einfachsteuer des „Heidelberger Kreises“
Nr. 35	02/03	H.-G. Petersen	Soziale Gerechtigkeit und Leistungsfähigkeit in dynamischer Perspektive
Nr. 36	07/03	H.-G. Petersen	Globalisierung und soziale Gerechtigkeit
Nr. 37	08/03	A. Keser	Staatliche Belastung fabrikneuer PKW im europäischen Vergleich und Preisdiskriminierung auf dem Automobilmarkt
Nr. 38	08/03	J. Ehrke	Die Strukturfonds der EU. Eine ökonomische Einschätzung vor dem Hintergrund ihrer historischen Entwicklung
Nr. 39	12/03	H.-G. Petersen A. Fischer J. Flach	Wirkungen der Einfachsteuer auf die Steuerbelastung von Haushalten und Unternehmen
Nr. 40	12/03	J. Flach	Die Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform auf ausgewählte Unternehmen
Nr. 41	02/04	H.-G. Petersen	Capital Flight and Capital Income Taxation
Nr. 42	03/04	H.-G. Petersen	Redistribution and the Efficiency-Justice Trade-off
Nr. 43	06/04	H.-G. Petersen	Vom Nehmen vor dem Geben: Ist der Staat als Wohltäter ein starker Staat?
Nr. 44	07/04	H.-G. Petersen	International Experience with alternative Forms of Social Protection: Lessons for the Reforms Process in Russia
Nr. 45	07/04	H.-G. Petersen	Systematic Change Instead of Curing Symptoms: Coordinating Social and Private Health Insurance in Germany and Beyond

Finanzwissenschaftliche Diskussionsbeiträge
Prof. Dr. Hans-Georg Petersen

Nr. 46	07/04	R. E. Becker	General Classification of Social Choice Situations
Nr. 47	09/04	R. E. Becker	Revisiting Public Investment – Consumption Equivalent Public Capital and the Social Discount Rate
Nr. 48	03/05	D. Drechsler	Unemployment in Germany and the Euroclerosis Debate – Cant the Hartz Reforms Induce Higher Employment?
Nr. 49	04/05	B. Eberhardt	Public Pensions in the U.S. – Fitting Social Security for the Future

Specials Series:

Industrial and Social Policies in Countries in Transition

No. S-1	12/97	H.-P. Weikard	Industrial Policies and Social Security: Investigating the Links
No. S-2	06/98	H.-G. Petersen C. Sowada	On the Integration of Industrial and Social Policy in the Transition Process
No. S-3	06/98	B. Czasch A. Balmann M. Odening T. Sobczak M. Switlyk	Die Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen beim Übergang zur Marktwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Faktors Arbeit
No. S-4	06/98	R. Bakardjieva C. Sowada	Soziale Sicherung in Bulgarien 1991-1997. Entwicklung - Stand - Perspektiven
No. S-5	06/98	R. Bakardjieva	Der Privatisierungsprozeß in Bulgarien - Strategien, Widersprüche und Schlußfolgerungen
No. S-6	06/98	M. Bednarski	Privatisation Policy and Industrial Policy in Poland in the Period of Transformation
No. S-7	06/98	G. D. Demopoulos E. K. Fratzenkos	Macroeconomic Developments and Problems in the Transition Process of the Bulgarian Economy
No. S-8	10/98	P. Kurowski	Scope and Forms of State Support to Enterprises in Poland in Period of Transition
No. S-9	11/98	S. Golinowska	Public Social Expenditures in Poland in the Period of Transition
No. S-10	03/99	M. Switlyk	The Economic Standing of the Partnership Companies which Lease Agricultural Real Estate from the Agricultural Property Agency of the State Treasury in Gorzów Voivodeship in 1996 and 1997
No. S-11	05/99	B. Czasch A. Balmann M. Odening	Organisation und Effizienz landwirtschaftlicher Unternehmen während der Umstrukturierung des Agrarsektors - Eine empirische Analyse für Brandenburg -
No. S-12	06/99	M. Bednarski P. Kurowski	Industrial Policy and Social Strategy at the Corporate Level in Poland: Qestionnaire Results
No. S-13	06/99	H.-G. Petersen A. Naydenov	The Tax and Social Contribution System in Bulgaria: Formal Structure and Possible Impacts
No. S-14	07/99	R. Bakardjieva C. Sowada	The Employment Crisis, Pensions and Poverty in Bulgaria 1990-1998. Trends Consequences – Preventative measures
No. S-15	07/99	R. Rusielik T. Sobczak M. Switlyk	Organisation and Efficiency of Agricultural Enterprises in Transformation: An Empirical Analysis of the Gorzów Voivodeship
No. S-16	07/99	R. Bakardjieva C. Sowada	Privatisation in Bulgaria. Strategies, Methods, Results and Conclusions
No. S-17	07/99	A. Christev H.-G. Petersen	Privatisation and Ownership: The Impact on Firms in Transition Survey Evidence from Bulgaria
No. S-18	07/99	A. Christev H.-P. Weikard	Social Benefits and the Enterprise: Some Recent Evidence from Bulgaria and Poland
No. S-19	07/99	A. Christev F. FitzRoy	Employment and Wages in Transition: Panel Evidence from Poland
No. S-20	07/99	H.-G. Petersen C. Sowada	The Polish an Bulgarian Questionnaires